

Hauptamt

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner	Frau Schuhmann
Telefon	035022 501125
Telefax	035022 501140
E-Mail	aschuhmann @stadt-badschandau.de

Datum 09.10.2024

Einladung zur Stadtratssitzung am 16.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Stadtratssitzung findet

**am Mittwoch, dem 16.10.2024, 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Dresdner Str. 3,**

statt. Ich bitte um Ihre Teilnahme. Sollte Ihnen die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich sein, teilen Sie dies bitte einschließlich des Hinderungsgrundes im Sekretariat mit und informieren Sie gegebenenfalls Ihren Verhinderungsvertreter.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung**
- 2. Informationsbericht des Bürgermeisters**
- 3. Protokollkontrolle**
- 4. Bürgeranfragen**
- 5. Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0053)
- 6. Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 20/c der Gemarkung Ostrau**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0075)
- 7. Beschluss - Vergabe Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke "Bindung"**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0081)

8. **Information zum überörtlichen Prüfbericht der Stadt Bad Schandau für die Jahre 2012 bis 2021**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0080)
9. **Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai Bad Schandau und PP Schmilka**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0083)
10. **Vergabe Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0084)
11. **Entgeltordnung (Mieten/Pachten)
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0082)
12. **Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw.**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0085)
13. **Allgemeines / Informationen**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Information zur Mitteilungsverordnung**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0078)
2. **Allgemeines / Informationen**

Die erforderlichen Unterlagen zur Sitzung sind im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Bad Schandau eingestellt. Nach der Anmeldung im Rats- und Bürgerinformationssystem, mittels Ihrer persönlichen Zugangsdaten, können Sie in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen mit dieser Einladung letztmalig die Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Ab November 2024 gehen Ihnen alle Unterlagen sowohl für die Ratssitzungen als auch für die Ausschusssitzungen nur noch in elektronischer Form zu.

Mit freundlichen Grüßen

T. Kunack
Bürgermeister

**Protokoll
zur Stadtratssitzung am 16.10.2024
- öffentlicher Teil -**

Termin: 16.10.2024
Ort: Rathaus, Ratssaal in Bad Schandau
Zeit: 19:00 bis 21:00 Uhr

Teilnehmer:

Stadtrat:

Kunack, Thomas
Dr. Böhm, Rolf
Bredner, Maik
Eggert, Marina
Fähnrich, Erik
Friebel, Christian
Große, Marko
Heinze, Christian
Kopprasch, Jürgen
Kretzschmar, Sandra
Kretzschmar, Uwe
Lindemann, Maik
Schulze, Sabine
Seiffert, Jana

Entschuldigt:

Tappert, Jens

Ortsvorsteher:

Friebel, Sepp
Hickmann, Jens
Feller, Jens
Kerger, Frank

Entschuldigt:

Börngen, Jan

Verwaltung:

Prokoph, Bärbel
Richter, Gudrun
Wötzel, Andrea

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Informationsbericht des Bürgermeisters
3. Protokollkontrolle
4. Bürgeranfragen
5. Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz
(Vorlage Nr. 2024/BS/0053)
6. Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 20/c der Gemarkung Ostrau
(Vorlage Nr. 2024/BS/0075)
7. Beschluss - Vergabe Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke "Bindung"
(Vorlage Nr. 2024/BS/0081)
8. Information zum überörtlichen Prüfbericht der Stadt Bad Schandau für die Jahre 2012 bis 2021
(Vorlage Nr. 2024/BS/0080)
9. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai Bad Schandau und PP Schmilka
(Vorlage Nr. 2024/BS/0083)
10. Vergabe Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka
(Vorlage Nr. 2024/BS/0084)
11. Entgeltordnung (Mieten/Pachten)
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau
(Vorlage Nr. 2024/BS/0082)
12. Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw.
(Vorlage Nr. 2024/BS/0085)
13. Allgemeines / Informationen

TOP 1

Begrüßung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Informationsbericht des Bürgermeisters

ALRad: Verkehrsversuch S 154

Der Bürgermeister informiert über die mit dem heutigen Tag offiziell gestartete Pilotphase zum Radwegprojekt zwischen Bad Schandau und Sebnitz. Er selbst sieht dieses Projekt unter den jetzigen Umständen als kritisch an. Ursprünglich war geplant, auch in Bad Schandau ergänzend zur Sebnitzer Straße einen Radweg im bergseitigen Bereich anzulegen. Diese Kosten sollen sich laut Angaben der LIST mittlerweile auf 10 Mio. Euro erhöht haben. Aus diesem Grund soll jetzt getestet werden, ob das Aufbringen der Fahrräder auf den Straßenbelag und entsprechende Geschwindigkeitsreduzierungen und Beschilderungen ebenfalls ausreichend sind. Dies kann aus Sicht des Bürgermeisters nicht die Alternative dazu sein, wenn ein separater Radwegbau zu teuer ist.

Herr Bredner äußert seinen Unmut zu der vorgesehenen Maßnahme. Aus seiner Sicht ist das, was jetzt im Bereich zwischen Bad Schandau und Altendorf praktiziert wird, vollkommen sinnfrei, zumal das Überholverbot noch dazu auffordert, den Radfahrern hinterherfahren zu müssen.

Herr Kopprasch ergänzt, dass die ursprünglich geplante Maßnahme für Bad Schandau deutlich sinnvoller wäre, zumal ohnehin im Bereich der Sebnitzer Straße in naher Zukunft Maßnahmen an den Stützmauern ergriffen werden müssen. Diese sind dringend sanierungsbedürftig.

Der Bürgermeister hätte es auch deutlich begrüßt, wenn wenigstens für den Bad Schandauer Teil eine Planung vorgelegen hätte, selbst wenn die Umsetzung nicht kurzfristig realistisch ist.

Feuerwehrmesse in Dresden

Der Bürgermeister informiert, dass die Florianmesse in Dresden stattgefunden hat. Diese ist eine der größten Feuerwehrmessen Europas. Unter anderem hat auch eine Nachbargemeinde ein Feuerwehrfahrzeug ausgestellt. Ebenfalls war der Anbieter eines Schlauchsystems, welches zur Abweisung von Hochwasser eingesetzt werden kann, anwesend. Es wurde vereinbart, dass der Anbieter sein System noch einmal für Bad Schandau vorstellt. Aus diesem Grund wird er vor Ort prüfen, ob es für die Anwendung im Bereich der B 172 / Ecke Memory geeignet ist.

Verkehrszählung in Waltersdorf

Der Bürgermeister informiert über das Ergebnis der Verkehrszählung in Waltersdorf. Diese wurde im Zeitraum vom 06.09. bis 15.09.2024 durchgeführt.

TOP 3

Protokollkontrolle

Herr Ch. Friebe und Herr Kretzschmar erklären sich bereit, dass Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 18.09.2024

Das Kurzprotokoll vom 19.09.2024 wird ohne Beanstandungen bestätigt.

Abarbeitungsprotokolle

Zum Abarbeitungsprotokoll stellt Herr Ch. Friebe die Frage, wie es sein kann, dass die Bepflanzung in Postelwitz im Eigentum des LASuV ist, aber die Stadt Bad Schandau für die Verkehrssicherung zuständig ist. Frau Wötzel erklärt, dass laut Straßenverkehrsgesetz die Gemeinden die Verkehrs-sicherungspflicht auch für übergeordnete Straßen innerorts haben. Dennoch ist die Stadt nicht Eigentümer der Bäume. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entfernen wir Äste, die in den Verkehrsraum ragen, den generellen Pflegeschnitt führt die Stadt allerdings nicht durch.

Herr S. Friebe merkt an, dass zwar die Wegweiser am Wolfsgraben, welche über die Sperrung informieren, vorhanden, aber aus seiner Sicht zu klein sind. Er wünscht sich diese mehrsprachig und deutlich größer und sichtbarer.

Im Abarbeitungsprotokoll wurde erklärt, dass die Elbwiesen in einem gepflegten Zustand sind. Herr S. Friebe kritisiert, dass dies nur bis zum Café Häntzschel zutreffend ist, im weiteren Bereich des Stadtteiles nicht. Außerdem zeigt er sein Unverständnis darüber, dass der Baumschnitt im Bereich der LIDL-Kurve durch die Stadt realisiert werden muss. Der Bürgermeister erklärt, dass wir die Zuständigkeiten nochmals geprüft und dabei festgestellt haben, dass der schmale Streifen auf dem sich das Straßengrün befindet, im Eigentum der Stadt Bad Schandau ist.

Frau Wötzel gibt Auskunft über das gekürzte Abarbeitungsprotokoll. Sofern Themen, die aus dem Protokoll gestrichen worden aber nach wie vor zur Debatte stehen, wieder in das Abarbeitungsprotokoll aufgenommen werden sollen, bittet sie um eine kurze Information durch die Ortschaftsräte.

TOP 4

Bürgeranfragen

Herr S. Friebe gibt den Hinweis, dass ein Felsen im Bereich des Ostrauer Ringes locker am Wegesrand liegt. Es muss geprüft werden, dass dieser Stein den Wanderweg nicht zerstört.

Herr Bredner informiert, dass der Platz hinter der Freitaler Hütte, der ehemals als Ablagerungsplatz der Fa. Montag deklariert wurde, jetzt als Parkplatz für die Freitaler Hütte dient und nur über die Freitaler Hütte zugänglich ist. Da es sich dort um einen absoluten Außenbereich handelt, sollte geprüft werden, ob dies so zulässig ist.

Herr Bredner merkt an, dass im Bereich des oberen Ostrauer Ringes nach wie vor Falschparker, die vermutlich der Klinik zuzuordnen sind, festgestellt wurden.

Herr Kerger fragt an, ob die Beleuchtung in Schmilka jetzt komplett getauscht wird. Es ist ein Leuchtkörper ausgetauscht worden und zwar in warmes Licht. Die übrigen Leuchtkörper sind noch im bisherigen Zustand. Frau Prokoph wird dies prüfen und Herrn Kerger eine entsprechende Antwort geben.

Der Ortschaftsrat Schmilka hat sich mit den Problemstellungen im überbauten Bereich der Ilme beschäftigt. Die entsprechenden Fotodokumentationen sind der Verwaltung zugegangen. Frau Prokoph erklärt, dass sie diese an unser zuständiges Planungsbüro weitergegeben hat. Das Ing.-Büro Bartsch wird sich mit der Thematik auseinandersetzen und die Verwaltung wird den Ortsvorsteher informieren, wann ggf. ein Vororttermin dazu stattfindet.

Herr Kerger informiert, dass im Straßenbereich ein Straßeneinlauf gelockert und der Betonring entsprechend bröselig ist.

Herr Kerger fragt an, ob es eine Auswertung gibt, wie sich das Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger aus Schmilka verändert hat, nachdem das Wahllokal von Schmilka nach Postelwitz verlegt wurde. Frau Wötzel informiert, dass es spontan dazu keine Auswertung gegeben hat, sie aber prüfen kann, ob man anhand der Briefwähler in Schmilka eine Tendenz erkennen kann.

Herr Hickmann bittet, dass man die Auswertung der Geschwindigkeitsmessdaten von Waltersdorf dazu nutzt, um weitere Schritte einzuleiten. Der Bürgermeister erklärt, dass das Ordnungsamt die Daten an das Landratsamt weiterleiten wird. Über das Landratsamt wird dann die Entscheidung getroffen, inwiefern vor Ort tatsächliche Geschwindigkeitsmessungen erfolgen.

Herr Hickmann fragt an, ob noch in diesem Jahr die Ortseingangsschilder für Waltersdorf fertiggestellt werden. Der Bürgermeister merkt an, dass dies sein Ziel ist.

TOP 5 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0053

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

Beschluss:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0053 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz mit einer Fläche von 53 m² zum Kaufpreis von 50,00 €/m² an

Familie
Fionna Gräfin zu Solms-Laubach und Erik Heynke
Naundörfchen 32
04109 Leipzig

Alle Nebenkosten werden durch die Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 6 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0075

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

Beschluss:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0075 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau mit einer Fläche von 70 m² zum Kaufpreis von 61,00 €/m² an

Herrn
Matthias Richter
Ostrauer Berg 13
01814 Bad Schandau/Ostrau

Alle Nebenkosten werden durch den Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 7 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0081

Beschluss - Vergabe Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke "Bindung"

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Herr Lindemann fragt an, ob nach Ende der Baumaßnahme die Beschilderung – Radfahrer absteigen – beibehalten werden soll. Frau Prokoph erklärt, dass es dafür dann keine Begründung mehr gibt.

Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke „Bindung“ an den günstigsten Bieter, die Firma Metallbau Arnold GmbH aus Reinhardtsdorf-Schöna zum Angebotspreis in Höhe von 91.966.95 € btt.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Pauschalen Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen nach § 20a SächsFAG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 8 - Mitteilungsvorlage Nr. 2024/BS/0080

Information zum überörtlichen Prüfbericht der Stadt Bad Schandau für die Jahre 2012 bis 2021

In der Anlage erhalten Sie den Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau zur überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Schandau für die Haushaltsjahre 2012 bis 2021 einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Prüffeststellungen zur Kenntnis.

Der Bürgermeister übergibt an Frau Gudrun Richter das Wort. Frau Richter erläutert, dass der Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes sowie die Stellungnahme der Stadtverwaltung zu diesem Prüfbericht im Ratsinformationssystem vollständig enthalten ist. Wesentliche Inhalte des Prüfberichtes bezogen sich auf die Finanzanalyse. Es gab Kritik dazu, dass Jahresrechnungen nicht zeitnah erfolgen. Diese Kritik ist berechtigt, aber aufgrund der Umstellung zur Doppik nicht zu ändern. Wir befinden uns derzeit im Jahresabschluss 2020.

Die Hebesätze liegen über dem Durchschnitt, dennoch lag das Gewerbesteueraufkommen im Prüfzeitraum nur bei ca. 51% vergleichbarer Gemeinden. Die Verschuldung der Stadt Bad Schandau liegt deutlich unter dem Richtwert. Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, wurden mit betrachtet. Es wird gefordert, dass unvermutete Kassenprüfungen auch in den ausgelagerten Kassen zu erfolgen haben. Dies hat der örtliche Prüfer bislang abgelehnt, künftig wird er diese Kontrollen ebenfalls durchführen. Allerdings ist diese Forderung mit zusätzlichen Kosten verbunden. Im Bereich Personalwesen gab es Kritik, dass die Festlegung der Anwendung des Tarifvertrages nicht durch Beschluss des Stadtrates bestätigt wurde. Dies wurde bereits nachgeholt. Außerdem gab es Kritik an der Personalaktenführung, diese muss verbessert werden.

Herr Dr. Böhm ergänzt, dass er noch Kriterien im Prüfbericht gefunden hatte, z.B. die Kritik daran, dass einzelne Mitarbeiter über 10 Stunden am Tag arbeiten, was nach Arbeitsgesetz nicht zulässig ist. Außerdem wurde der Aufsichtsrat in den bisherigen Beschlüssen zum Jahresabschluss nicht förmlich entlastet.

Frau Richter merkt noch an, dass der Rechnungshof nach Beantwortung durch die Verwaltung festlegt, welche der Prüffeststellungen durch das Landratsamt dann weiter nachverfolgt werden sollen.

TOP 9 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0083

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai Bad Schandau und PP Schmilka

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka in Höhe von 88 T€.

Als Deckungsmittel sind einzusetzen:

Das Projekt wurde gemeinsam mit der Stadt Sebnitz für den Simul+ Wettbewerb eingereicht und gewann.

Damit kann die Summe vollständig aus dem Projektpreis eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 10 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0084

Vergabe Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Es gibt den Hinweis, dass sichergestellt werden sollte, dass auch bei einer Insolvenz des beauftragten Unternehmens die Stadt Bad Schandau weiterhin an die Daten des Systems herankommt. Herr Lindemann fragt an, ob die Stadt Bad Schandau selbst auch die entsprechenden Daten nutzen kann. Der Bürgermeister erklärt, dass die Stadt einen Zugriff erhält und damit die Belegung und Auslastung nachprüfen und auch live sehen kann. Im Bereich des Bahnhofes wird ein gleiches System durch den VVO verwendet. Der VVO selbst hat auf seiner App einen entsprechenden Zugriff zu den Daten, inwiefern der P und R Parkplatz belegt oder frei ist. Künftig sollen die Daten dazu verwendet werden, dass auch über ein größeres System, beispielsweise bis Pirna, diese Daten eingespielt und entsprechend angezeigt werden könnten. Herr Lindemann fragt außerdem an, ob es nicht sinnvoll wäre, über die Homepage der Stadt Bad Schandau ebenfalls einen Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen. Der Bürgermeister wird dies prüfen. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zur Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka an die Firma Smart City System Parking Solutions GmbH in Führt zum Angebotspreis von 54.754,00 € netto.
Die Finanzierung erfolgt aus Preisgeldern aus dem Wettbewerb SIMUL+.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 11 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0082

Entgeltordnung (Mieten/Pachten)

zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. In der Diskussion wird geäußert, dass, auch wenn die letzte Anpassung des Miet- und Pachtzinses viele Jahre zurückliegt, eine Verdoppelung des Betrages als unverhältnismäßig angesehen wird. Herr Ch. Friebel schlägt daher vor, den Betrag lediglich um 50% zu erhöhen. Andere Vertreter äußern sich dahingehend, dass der Gesamtbetrag, den ein Mieter oder Pächter für die entsprechende Flächennutzung zu entrichten hat, ohnehin sehr

moderat ist. Aus diesem Grund wäre eine Verdoppelung des Betrages durchaus akzeptabel. Nach erfolgter Diskussion bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau vom 16.10.2024.

**Entgeltordnung (Mieten/Pachten)
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken
in der Stadt Bad Schandau
vom 16.10.2024**

**§ 1
Entgeltpflicht**

Die Stadt Bad Schandau erhebt für die Benutzung/Miete/Pacht von Grundstücken im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung, privatrechtliche Entgelte, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung/Miete/Pacht veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht und ist fällig mit der Benutzung/Miete/Pacht bzw. der Inanspruchnahme der Fläche, wenn nicht für die Fälligkeit ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

**§ 4
Haftung**

Der Mieter/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Miet-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Mieter/Pächter stellt die Stadt Bad Schandau von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Die Haftung der Stadt Bad Schandau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von vermieteten Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltordnungen, die diese Sachverhalte regelten, treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Schandau, am 16.10.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltverzeichnis
für Vermietung und Verpachtung von Grund und Boden/Garagen

1. Miete/Pacht für Eigentumsgaragen auf Grund und Boden der Stadt
 - pro Jahr 150,00 EUR
2. Vermietung von PKW-Stellflächen (im nichtöffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR inkl. gesetzl. Mwst.
3. Vermietung von PKW-Stellflächen (im öffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR ohne Mwst
4. Vermietung von Garagen
 - pro Monat 45,00 EUR incl. gesetzl. Mwst.
5. Vermietung von Flächen zur gewerblichen Nutzung
 - unbebaut m²/Monat 1,00 EUR
6. Vermietung von Bodenflächen zur privaten Nutzung
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
7. Vermietung von Bodenflächen für Erholungsgrundstücke (Wochenendgrundstücke)
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
8. Vermietung von Bodenflächen für Grundstücke nach dem Bundeskleingartengesetz
 - unbebaut m²/Jahr 0,06 EUR
 - bebaut m²/Jahr 0,06 EUR

Grundsteuer wird separat in Rechnung gestellt.

9. Verpachtung von Bodenflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung
- ha/Jahr in Abhängigkeit des gültigen Bodenrichtwertes der Fläche bis max. 150,00 €/ha/Jahr
10. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, Baumaschinen nach Größe
- je m² pro Woche 1,00 EUR
(wie Sondernutzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 3
Stimmenthaltungen: -
Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 12 - Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0085

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw.

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Herr Kretzschmar erklärt, dass aus Sicht seiner Fraktion dem Vorschlag zugestimmt wird, da damit der Standesamtsbezirk Bad Schandau langfristig gesichert ist.

Herr Ch. Friebe äußert sich zu der Thematik – Anzahl der Eheschließungen -. Im Jahr 2019 gab es dazu bereits eine Diskussion. Zum damaligen Zeitpunkt wünschte sich das Parkhotel mehr Eheschließungen, als das Standesamt realisieren konnte. Mehr als 50 Eheschließungen pro Jahr waren nicht umsetzbar. Nach den vorliegenden Zahlen für Königstein und Bad Schandau würde sich die Zahl der Eheschließungen verdoppeln, wenn alle Anfragen auf Eheschließungen auch umgesetzt würden.

Frau Wötzel erklärt, dass sich gegenüber 2019 die Situation deutlich verändert hat. 2019 wurden ca. 80 Eheschließungen angefragt. Mittlerweile liegt die Größenordnung zur Anfrage und Durchführung von Eheschließungen bei ca. 50 pro Jahr. In Königstein beziehen sich die meisten Anfragen auf die Festung Königstein. Inwiefern und in welchem Maße wir die Festung Königstein als Eheschließungsort weiterhin anbieten, ist noch zu klären. Im ersten Jahr wird dies wahrscheinlich nicht stattfinden.

Herr Ch. Friebe gibt außerdem zu bedenken, dass für den Fall, dass es aufgrund der dann fast ausschließlichen Tätigkeit der jetzigen Standesbeamtin im Bereich Standesamt, es möglicherweise zu einer neuen Stellbewertung kommen könnte. Er schlägt vor, die Kosten, die sich aufgrund einer neuer Stellenbewertung ergeben, komplett der Stadt Königstein in Rechnung zu stellen.

Frau Seiffert erklärt, dass aus ihrer Sicht die Vereinbarung so wie vorgeschlagen getroffen werden sollte und dies die Zustimmung ihrer Fraktion findet.

Herr Bredner bekräftigt den Vorschlag von Herrn Ch. Friebe. Bei einer höheren Eingruppierung der Standesbeamtin sollte die Stadt Königstein die Differenzkosten zur bisherigen Eingruppierung tragen, wenn die Übernahme der Aufgaben für Königstein der ursächliche Grund für diese Höhergruppierung ist.

Aus dieser Äußerung formuliert die CDU-Fraktion folgenden Antrag.

§ 5, Abs. 4 der Vereinbarung ist zu ergänzen mit dem Passus:

„Sollte die Übernahme der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung dazu führen, dass die Stelle der Standesbeamten künftig höher einzugruppieren ist, übernimmt die Stadt Königstein die volle Differenz zum bisher zu zahlenden Entgelt.“

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zu diesem Antrag

AE: 6 ja-Stimmen, 6 nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen, damit ist der Antrag abgelehnt

Anschließend bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag

Beschluss:

Der Stadtrat von Bad Schandau beauftragt den Bürgermeister, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw. zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 1

Von Abstimmung ausgeschlossen -

TOP 13

Allgemeines / Informationen

Herr Dr. Böhm informiert, dass die Bürgerinitiative am 31.10.2024 eine Wanderung zum Thema grenzüberschreitende Wanderwege durchführen wird. Diese Veranstaltung wird als Demonstration angemeldet.

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 21.00 Uhr den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

T. Kunack
Bürgermeister

Ch. Friebe
Stadtrat

U. Kretschmar
Stadtrat

A. Wötzel
Protokollantin

Protokoll
zur Stadtratssitzung am 16.10.2024
- nichtöffentlicher Teil -

Termin: 16.10.2024

Ort: Rathaus, Ratssaal in Bad Schandau

Zeit: 21:10 bis 21:30 Uhr

Teilnehmer:

Stadtrat:

Kunack, Thomas
Dr. Böhm, Rolf
Bredner, Maik
Eggert, Marina
Fähnrich, Erik
Friebel, Christian
Große, Marko
Heinze, Christian
Kopprasch, Jürgen
Kretzschmar, Sandra
Kretzschmar, Uwe
Lindemann, Maik
Schulze, Sabine
Seiffert, Jana

Entschuldigt:

Tappert, Jens

Ortsvorsteher:

Friebel, Sepp
Hickmann, Jens
Feller, Jens
Kerger, Frank

Entschuldigt:

Börngen, Jan

Verwaltung:

Prokoph, Bärbel
Richter, Gudrun
Wötzel, Andrea

TAGESORDNUNG

Nichtöffentlicher Teil

1. Information zur Mitteilungsverordnung
(Vorlage Nr. 2024/BS/0078)
2. Allgemeines / Informationen

TOP 1 - Mitteilungsvorlage Nr. 2024/BS/0078

Information zur Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung (Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – BGBl. I S. 1554) ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Meldung über Zahlungen an private Zahlungsempfänger an das zuständige Finanzamt abzugeben, sofern diese die Bagatellgrenze von **1.500 € pro Empfänger und Kalenderjahr** überschreiten oder sofern es sich um **wiederkehrende Bezüge** handelt.

Dies können beispielsweise sein:

- Honorare
- Mieten und Pachten
- Aufwandsentschädigungen
- nebenberufliche Tätigkeiten
- Sitzungsgelder
- Förderzuschüsse u.ä.

Die mitteilungspflichtige Stelle hat den betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat.

Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch und binnen angemessener Frist zu erfolgen.

Für eine Meldung nach Mitteilungsverordnung sind zur Identifizierung folgende Daten zu übersenden, die mit nachfolgendem Beiblatt erhoben werden:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Steuer-ID (bei nicht natürlichen Personen Wirtschafts-ID oder Steuernummer).

Darüber hinaus muss der Inhaber eines Ehrenamtes der anstellenden Behörde schriftlich bestätigen, dass steuerliche Freibeträge nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt werden oder wurden.

Datenblatt
Zur Meldung nach Mitteilungsverordnung

Bezeichnung der Tätigkeit	
Name des Steuerpflichtigen	
Anschrift des Steuerpflichtigen	Ort: _____. Straße: _____. Hausnummer: _____
Geburtsdatum des Steuerpflichtigen	
Steuer-ID des Steuerpflichtigen	
Wirtschafts-ID bzw. Steuernummer bei nicht natürlichen Personen	
Der Information über gemeldete Daten in elektronischer Form stimme ich zu / stimme ich nicht zu (nicht zutreffendes bitte durchstreichen)	E-Mail Adresse: _____

Erklärung zur Berücksichtigung der Bagatellregelung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung ab 01.01.2025 sowie zur Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen:

Ich beziehe neben der Vergütung für die oben bezeichnete Tätigkeit noch weitere Übungsleitervergütungen, Ehrenamtsentschädigungen oder Sitzungsgelder aus öffentlichen Kassen:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ja
- Nein

Änderungen sind der Stadtkasse unverzüglich anzuzeigen.
Bei Versäumnissen behält sich die Stadt eventuelle Schadensersatzforderungen vor.

Bad Schandau, den

Unterschrift

(Änderungen vorbehalten)

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau Richter. Frau Richter erläutert den Anwesenden die Mitteilungsverordnung. Dazu erfolgt keine Diskussion.

TOP 2

Allgemeines / Informationen

Dieser TOP entfällt

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 21.30 Uhr die Stadtratssitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

T. Kunack
Bürgermeister

Ch. Friebe
Stadtrat

U. Kretschmar
Stadtrat

A. Wötzel
Protokollantin

Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 18.09.2024

TOP 1

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung bittet er alle neu gewählten Ortsvorsteher nach vorn. Er überreicht ihnen die Ernennungsurkunde als Ortsvorsteher für die neue Amtszeit und wünscht viel Erfolg in ihrer Tätigkeit und eine gute gemeinsame Zusammenarbeit.

Anschließend verliest der Bürgermeister die Tagesordnung. Dazu gibt es keine Einwände

TOP 2

Informationsbericht des Bürgermeisters

Hochwasser

Der Bürgermeister berichtet über die Hochwassersituation in Bad Schandau und gibt Erläuterungen zur chronologischen Abfolge bis zum heutigen Tag. Dabei waren insbesondere die Tage Freitag bis Sonntagabend mit hohen Unsicherheiten behaftet. Dort wurden Hochwasserstände prognostiziert, die durchaus Einschränkungen im öffentlichen Bereich mit sich gebracht hätten. Am Montag, dem 16.09.24, stabilisierten sich aber die Prognosen auf einen Stand von unter 7 Metern, damit waren für Bad Schandau kaum noch Einschränkungen zu erwarten. Die Schließungen von Schule und Kita wurden bereits am Sonntag mit den Prognosen von 7,67 Meter angeordnet, da beide Einrichtungen eine gewisse Vorbereitungszeit benötigen. Die Kita wurde bereits am Wochenende teilweise ausgeräumt, so dass auch nach der Feststellung, dass keine akuten Gefährdungen mehr vorliegen, wieder eine gewisse Zeit zum Einräumen notwendig war.

Der Bürgermeister richtet seinen Dank an die Mitarbeiter des Bauhofes und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die sofort nach sinkendem Pegel mit den Reinigungsarbeiten begonnen haben

Dorfstraße Ostrau

Er erläutert in diesem Zusammenhang auch die für Ostrau vorgesehenen Zwischenmaßnahmen, um ggf. eine Umleitung zwischen Ostrauer Berg und Nassem Grund einrichten zu können. Diese Maßnahmen konnten allerdings wieder abgesetzt werden, da sie nicht notwendig wurden. Dennoch erklärt Herr Kunack zum Thema Dorfstraß in Ostrau, dass es gegenwärtig so aussieht, dass die Fertigstellung bis Weihnachten nicht erfolgen wird. Die Enge der Straße und die entgegen aller Pläne verlegten Leitungen machen die Maßnahme sehr kompliziert.

Digitalisierung Ticketverkauf VVO

Der VVO informierte die Stadt Bad Schandau, dass man von einer Digitalisierung des Ticketverkaufes ausgeht. Aus diesem Grund sollen künftig die Ticketautomaten abgeschafft werden. Als Test wurde der Bahnhof in Krippen ausgewählt. Dieser soll künftig keinen Automaten mehr beherbergen, sondern lediglich Hinweise auf die entsprechenden Apps, mit deren Hilfe Fahrkarten zu lösen sind, geben. Auf die Anfrage hin, wie diese Tests erfolgen werden, erläutert der Bürgermeister, dass dies vermutlich mit Umfragen dann ausgewertet wird.

Richtigstellung

Der Bürgermeister informiert, dass Herr Gerald Beyer in der konstituierenden Stadtratssitzung am 07.08.2024 als sachkundiger Bürger in den Technischen Ausschuss berufen wurde. Vorgeschlagen dazu wurde er von der AfD.

Herr Beyer hat sich an den Bürgermeister gewandt und um Richtigstellung gebeten, dass er sehr gern als sachkundiger Bürger tätig werden möchte, aber dies neutral und nicht vorgeschlagen bzw. als Mitglied der AfD.

TOP 3

Protokollkontrolle

Herr Kopprasch und Herr Bredner erklären sich bereit, dass Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokolle 07.08.2024 und 03.09.2024

Die Kurzprotokolle vom 07.08.2024 und vom 03.09.2024 werden bestätigt.

Abarbeitungsprotokolle

Zum Abarbeitungsprotokoll des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgen keine Anfragen. Das Abarbeitungsprotokoll der Ortschaftsräte ist unvollständig.

TOP 4

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bad Schandau

Der Bürgermeister bittet Frau Richter um Erläuterung zum Beschlussvorschlag. Herr Ch. Friebe bekräftigt, dass es in der Vergangenheit eine gute Entscheidung war, einen Kollegen speziell für die Thematik der Jahresrechnungen einzustellen, insbesondere, dass dieser Kollege ggf. auch später, wenn das Aufholen der Jahresrechnungen beendet ist, der Verwaltung weiterhin zur Verfügung steht. Diese Variante ist aus seiner Sicht deutlich besser für die Stadt als die Erledigung dieser Aufgabe durch externe Büros. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 5

Genehmigung einer außerplanmäßigen investiven Auszahlung zum Kauf des Kleintransporters Citroen Berlingo

Der Bürgermeister bittet nach seinen Ausführungen Frau Richter um Ergänzungen. Frau Richter nimmt diese Ergänzungen vor. Anschließend erläutert der Bürgermeister den Beschlussvorschlag. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6

Beschluss einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Bürgermeister bittet Frau Richter um Erläuterungen. Sie erklärt, dass diese Thematik bereits ausführlich im HSA beraten wurde und dieser sich für die Beibehaltung der aktuellen Messbeträge ausgesprochen hat. Durch das Finanzamt wurde ein Großteil der Grundsteuermessbeträge zugearbeitet, allerdings sieht die Verwaltung sehr viele dieser Bescheide als kritisch. Die derzeitigen Unterlagen sind noch mit einer Fehlerquote behaftet. Diese kommen möglicherweise erst dann zum Ausdruck, wenn die Grundstückseigentümer ihre Grundsteuerbescheide vorliegen haben. Aus diesem Grund kann man zum heutigen Zeitpunkt noch nicht wirklich die zu erwartenden Grundsteuereinnahmen ermitteln. In Verantwortung dessen, dass die Stadträte sowohl Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch Verantwortung gegenüber den kommunalen Aufgaben haben, ist die Beibehaltung der jetzigen Messbeträge eine vernünftige und richtige Entscheidung. Es gibt bei den Bewertungen Grundstückseigentümer, deren Messbeträge deutlich unter den vorherigen Messbeträgen liegen, einige Grundstückseigentümer haben Messbeträge, die deutlich darüber liegen. Aus jetziger Einschätzung wird es sicher 2 Jahre dauern, ehe tatsächlich eine stabile Datengrundlage ermittelt ist. Der Stadtrat kann jedes Jahr neu über die Messbeträge entscheiden. Nach erfolgter Diskussion stimmen die Stadträte, so wie vom HSA

vorgeschlagen, für eine Beibehaltung der bisherigen Messbeträge. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 7

Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Frau Wötzel ergänzt, dass die Thematik der Anpassung der Entschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren schon einige Zeit auf der Agenda steht und bereits mit der Haushaltplanung für das Haushaltsjahr 2024 entsprechende Mittel eingeplant wurden. In den letzten Jahren gab es keinerlei Anpassungen der Entschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren. Im Umfeld wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Außerdem wird uns immer wieder, zuletzt in den vergangenen Tagen, bewusst, wie wichtig die Freiwilligen Feuerwehren für die Stadt Bad Schandau sind und wie wertvoll ihr Ehrenamt einzuschätzen ist. Die Stadträte äußern sich ausschließlich zustimmend zu der geplanten Anpassung. Es wird angefragt, inwiefern die von Bad Schandau vorgenommenen Anpassungen mit den gezahlten Beträgen mit dem Umfeld von Bad Schandau vergleichbar sind. Dazu erläutert Frau Wötzel, dass in den größeren Städten, wie Heidenau und Pirna, deutlich höhere Beträge gezahlt werden, es aber auch Gemeinden gibt, die noch unter den Beträgen unserer Stadt liegen. Auf Anfrage, ob die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren mit der Anpassung zufrieden sind, erklärt Herr Bigge, dass er sich darüber gefreut hat, dass so eine Entscheidung ohne das Zutun und ohne Nachfrage durch die FF erfolgt ist. Herr Bigge spricht als Stadtwehrleiter für alle Kameradinnen und Kameraden. Er sieht dies auch als Wertschätzung für die Feuerwehren an.

Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 8

Annahme einer Spende für die Teichsanierung in Ostrau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Herr Ch. Friebe fragt an, ob die zur Verfügung gestellten Mittel vom Förderverein der Nationalparkfreunde Sächsische Schweiz aus der Spende auskömmlich sind. Der Bürgermeister erklärt, dass ein Großteil der Maßnahme damit abgedeckt werden kann, aber die Stadt Bad Schandau einen Teil aus dem Haushalt finanzieren muss. Herr S. Friebe fragt an, ob diese Art von Förderung bzw. Zuweisung von Mitteln auch dafür eingesetzt werden könnte, dass eine Rückhaltung des Wassers vom Wolfsgraben damit ermöglicht wird. Der Bürgermeister erklärt, dass in diesem konkreten Fall die Spende für Ostrau sein sollte. Die Thematik Wolfsgraben kann damit nicht abgedeckt werden. Was allerdings geprüft werden kann ist, ob die Ausbesserung bzw. Ertüchtigung des jetzigen Beckens positiven Einfluss auf den Abfluss in Richtung Wolfsgraben hat. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 9

Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Er ergänzt, dass die dm Drogerie wieder eine Sammelaktion für 2 Themen vorbereitet hat. Eine Spende erging an das Tierheim in Pirna und eine Spende an unsere Jugendfeuerwehr. Mit diesen finanziellen Mitteln wurde unsere Jugendfeuerwehr sehr gut bedacht. Da keine Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 10

Festlegung der Anwendung des TVöD für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Schandau

Der Bürgermeister bittet Frau Wötzel um Erläuterungen. Frau Wötzel informiert, dass diese Beschlussfassung auf Grund einer Anmerkung im Prüfbericht des Sächs. Rechnungshofes notwendig wird. Seit 2002 gibt es eine Vereinbarung zwischen Stadt und Personalrat, dass der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Anwendung findet. Außerdem sind alle Arbeitsverträge darauf ausgelegt. Eine Beschlussfassung im Stadtrat hat allerdings bislang nicht stattgefunden und diese ist nachzuholen. Auch zu diesem TOP gibt es keine weitere Diskussion. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 11

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung Bebauungsplan „Kurklinik Ostrau“, Stadt Bad Schandau OT Ostrau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 12

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung Bebauungsplan „Kurklinik Ostrau“, Stadt Bad Schandau OT Ostrau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 11 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 13

Allgemeines / Informationen

Seniorenresidenz Ostrau

Der Bürgermeister gibt insbesondere auch den neu gewählten Stadträten eine Information zur geplanten Seniorenresidenz in Ostrau. Er stellt die aktuellen Entwürfe dazu vor. Der jetzige fünfteilige Bau beinhaltet aktuell 14 bis 16 Wohneinheiten. Durch die aufgearbeiteten Ansichten mit den Bestandsgebäuden im Umfeld können sich die Stadträte jetzt ein Urteil zu den Firsthöhen bilden. Der Stadtrat gibt seine Zustimmung zu dieser Darstellung, insbesondere zur Variante 1, in der die Gebäude komplett als Putzvariante vorgesehen sind. Auf dieser Basis könnten jetzt die Gespräche mit den Anliegern erfolgen. Die Verwaltung hat die entsprechenden Stellungnahmen dazu auszufertigen.

TOP 14

Bürgeranfragen

Herr Ortsvorsteher Kerger informiert, dass das Spielstraßenschild in Schmilka zwar ausgetauscht, allerdings komplett verkehrtherum angebracht wurde. Dies muss dringend korrigiert werden.

Außerdem muss das Spielstraßenschild auf der linken Seite auch erneuert werden, da das unterschiedliche Aussehen der beiden Schilder jetzt optisch nicht gut wirkt.

Weiterhin informiert er, dass das Stahlgeländer am Parkplatz in Schmilka seit kurzem wackelt. Dies muss nach Rückgang des Hochwassers geprüft und ggf. Maßnahmen ergriffen werden.

Herr S. Friebe kritisiert die Ausschilderungen der Sperrung am Wolfsgraben. Die Schilder sollten dringen in einen ordentlichen Zustand gebracht werden. Auch sollte der Hinweis an die NPV gehen, dass noch bis Ende 2025 mit einer Sperrung des Wolfsgrabens zu rechnen ist und dieser dann vorübergehend aus den Wanderwegen genommen werden muss.

Zur Thematik Elbwiesen bittet Herr S. Friebe nochmals zu prüfen, inwiefern die Elbwiesen tatsächlich abgetragen und intensiver gepflegt werden könnten. Der Bürgermeister hat den Gedanken der

Abtragung der Elbwiesen bereits dem Innenminister, der am 27.09.2024 aufgrund der Hochwasserlage bei uns vor Ort war, mit auf den Weg gegeben. Das Innenministerium beabsichtigt, entsprechende Untersuchungen zu generellen Hochwassermaßnahmen vorzunehmen. Diese Untersuchungen sollen insbesondere einer koordinierten Darstellung von notwendigen Abläufen dienen und bestimmte Berechnungsmodelle erzeugen. Sobald Untersuchungsergebnisse vorliegen, wird der Bürgermeister darüber berichten.

Herr S. Friebe bitte, das Informationsschild an der Hache in Postelwitz zu erneuern, da dieses teilweise extrem ausgebleicht ist und keinen guten Eindruck mehr macht. Die Inhalte müssen auch überarbeitet werden.

Im Bereich der Ausfahrt LIDL führen Bäume und anderer Bewuchs zu extremen Sichteinschränkungen. Hier muss geprüft werden, wer dafür zuständig ist und wie dort Abhilfe geschaffen werden kann.

Auf Anfrage zum Stand der Sirene in Postelwitz, erklärt der Bürgermeister, dass der Auftrag ausgelöst und somit die Maßnahmen auf den Weg gebracht wurde.

Herr S. Friebe übt Kritik, dass er bei einer Ortsbegehung der Verwaltung mit dem Straßenbauamt an der Teilnahme dieser Begehung gehindert wurde. Der Bürgermeister wird prüfen, welche Hintergründe für diese Ablehnung vorlagen. Außerdem bittet Herr Friebe, dass er über alle Maßnahmen, die in seinem Stadtteil passieren, im Vorfeld informiert wird.

Herr Hickmann dankt dem Bauhof, dass die notwendige Straßenbaumaßnahme in Waltersdorf so kurzfristig erfolgt ist. Er bittet aber, dass in den Bereichen Gründel und Viehbigtweg unbedingt ein Freischnitt erfolgen muss, insbesondere in dem kommunalen Bereich.

Zum Teich am „Stillen Fritz“ fragt Herr Hickmann an, ob und wenn ja, was für Maßnahmen dort vorgesehen sind. Der Bürgermeister erklärt, dass die geplante Sanierung nicht in dem Maße erfolgen kann, er aber den Bauhof beauftragt hat, zunächst einen Freischnitt im Teich vorzunehmen.

Um die Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Neuporschorfer Straße in Waltersdorf zu minimieren, bittet Herr Hickmann, das Messgerät dort zu installieren. Mit den damit gewonnenen Aussagen können besser Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei oder LRA beantragt werden. Der Bürgermeister merkt an, dass die Zählung bereits stattgefunden hat und über die Ergebnisse wird in der nächsten Ratssitzung informiert.

Herr Bredner dankt dem Bauhof für die Sanierung des Spielplatzes vor dem Ortsfest in Ostrau.

Zur Thematik Schließung Kita und Schule aufgrund der angekündigten Hochwassersituation fragt er an, ob dies tatsächlich notwendig war. Der Bürgermeister begründet die angekündigte Schließung damit, dass bereits Sonntag eine entsprechende Entscheidung gefällt werden musste, um beiden Einrichtungen eine ausreichende Vorbereitungszeit zu ermöglichen.

Herr Bredner fragt außerdem an, ob die Chorstufen, die sich die BSKT nach dem Vereinsfest aus Ostrau geholt hatte, noch rechtzeitig vor dem Hochwasser geschützt werden konnten. Der Bürgermeister hat dazu keine Kenntnis.

Außerdem bemängelt Herr Bredner eine Parkproblematik im Bereich Porschorfer Straße. Dort wird durch regelmäßiges Zuparken der Kreuzungsbereich so eingeschränkt, dass es durchaus zu Gefährdungen kommt. Die Verwaltung wird beauftragt, dies zu prüfen.

Herr Kretschmar bekräftigt die von Herrn Bredner angesprochene Situation.

Herr Kretschmar fragt an, ob es möglich wäre, am Teich in Waltersdorf, Höhe Erbgericht, eine Leitplanke anzubringen, da schon mehrfach Fahrzeuge in den Teich gefahren sind. Sobald die

Fahrbahn rutschig ist, kommt es immer wieder zu Abtriftungen von Fahrzeugen in Richtung des Teiches.

Herr Heinze fragt an, ob das Geschwindigkeitsmessgerät auch an der Dresdner Straße aufgestellt werden könnte. Auch er beobachtet zahlreiche Geschwindigkeitsverstöße.

Herr Tappert informiert, dass sich Gewerbebetriebe bei ihm bedankt haben, dass sie durch den Bürgermeister gute Informationen zur Hochwasserlage in Bad Schandau erhalten haben.

Außerdem dankt er dem Bauhof für den Termin mit der Polizei bezüglich des Buswartehäuschens in Porschdorf. Allerdings wünscht er sich, zu solchen Terminen mit eingeladen zu werden. Mindestens jedoch möchte er eine Information zum Ergebnis derartiger Termin in Porschdorf erhalten. Leider ist dies in dem Fall nicht geschehen.

Er fragt an, warum in der Gästeinformation, die in der BSKT verteilt wird, keine Information über die Sächsische Dampfschiffahrt enthalten ist. Der Bürgermeister erklärt, dass derartige Werbeeinträge kostenpflichtig sind. Möglicherweise hat die Sächs. Dampfschiffahrt hier auf einen Eintrag verzichtet.

Zu dem Artikel über Hundekot im Amtsblatt erklärt Herr Tappert für Porschdorf, dass es üblich ist, dass die Hundehalter gefüllte Hundekotbeutel am Wegesrand ablegen, um sie nicht auf der gesamten Hunderunde mittragen zu müssen. Auf dem Rückweg werden diese dann von den Hundehaltern aufgesammelt und mit nach Hause genommen.

Herr Lindemann erklärt, dass er an dieser Stelle auch schon gegenteiliges beobachtet hat.

Herr Tappert fragt an, ob es schon Vorlagen zum Begrüßungsschild in Waltersdorf gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gestaltung der Tafeln in Arbeit ist.

Herr Kopprasch informiert, dass es auf dem Lutherweg einen Baumsturz gegeben hat.

Außerdem fragt er an, ob es zur vorgesehenen Maßnahme zur Radwegebeschilderung in Richtung Sebnitz Informationen gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass es ein Pilotprojekt geben soll, welches für einen Zeitraum von 2 Jahren angesetzt ist und in dem Radwege im Bereich Bad Schandau Richtung Sebnitz durch Aufzeichnen oder Ausschilderungen dargestellt werden sollen. Er selbst und Herr Bürgermeister Thiele von Rathmannsdorf haben diesbezüglich ihre Bedenken zu dem Bad Schandauer Vorschlag geäußert. In einem Artikel der Sächsischen Zeitung wurde auch über Geschwindigkeitsbegrenzungen geschrieben. Diese sollte dann oberhalb des Ortsausgangsschildes von Bad Schandau stattfinden.

Herr Kopprasch fragt außerdem an, ob der Friedhofsweg in den Planungen für künftige Sanierungen berücksichtigt ist. Dies wird verneint, wenngleich alle Beteiligten wissen, dass der Friedhofsweg zum einen durchaus eine Bedeutung hat und zum anderen auch eine problematische Baustelle ist.

Herr Dr. Böhm äußert zum wiederholten Male die Problematik des behindertengerechten Abganges im Bereich Bäckerei Schurz. Dieses Problem wurde bereits vor einiger Zeit angesprochen, es hat aber bisher noch keine Lösung gegeben.

Außerdem bittet Herr Dr. Böhm, den Hochwasserplan von Bad Schandau wieder einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen, um damit allen eine Orientierung für künftige Hochwasser zu geben. Der Bürgermeister begrüßt dies, bittet aber noch um etwas Geduld, da auch die aktuellen neuen Erkenntnisse eingearbeitet werden sollen.

Es wird angefragt, ob es zur Kirnitzschtalbahnstudie neue Erkenntnisse gibt. Der Bürgermeister informiert, dass die RVSOE, hier insbesondere in Person von Herrn Thiele, weiter daran arbeitet, das Projekt in Umsetzung zu bringen.

Frau Schulze bittet, für die Baumaßnahme Wolfsgraben nach Beendigung des Hochwassers die Radfahrer bewusst besser auf den Elbradweg zu verweisen und zu führen. Radfahrer in dem Baustellenampelbereich sind problematisch.

Außerdem informiert sie, dass die Ampel auf der Gasse zum Altenheim steht und damit die Altenheimbewohner mit Rollstuhl und Rollator nicht mehr den Weg zur Elbe nutzen können. Sie schlägt vor, die Ampel weiter in Richtung Stadt zu versetzen.

Außerdem kritisiert sie, dass im Stadtgebiet von Bad Schandau aktuelle Waldbrandstufen nicht sichtbar sind. Nach ihrer Auffassung gibt es auch an den Eingängen zu großen Wanderwegen keine Waldbrandwarnstufen mehr.

Herr Heinze fragt an, ob es zum Jubiläum des Personenaufzuges im Jahr 2025 geplante Aktivitäten gibt. Der Bürgermeister ist gegenwärtig dazu nicht aussagefähig, wird aber in der BSKT nachfragen.

Herr Hickmann fragt an, ob es möglich wäre, die Bepflanzungen in Postelwitz nochmals zu verändern. Einige Rabatten sind so gestaltet, dass sie an Ausfahrten und kleineren Parkflächen zu extremen Sichteinschränkungen führen.

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 21.15 Uhr die Stadtratssitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

T. Kunack
Bürgermeister

A. Wötzel
Protokollantin

Sitzung	Sachverhalt	VA	Bearbeitungs- und Erledigungsvermerke
SR 14.12.22	Schild, welches auf den Bauhof hinweist, anbringen	132	In Arbeit
AZV Vv 23.03.2023	Anfrage im Auftrag der FF Postelwitz nach der Kennzeichnung von Regenwassereinläufen, damit diese bei Hochwasser besser erkennbar sind	122 / 108	Mündlich von AZV bereits abgelehnt schriftliche Anfrage über AZV steht noch aus wird Zeitnah nachgereicht.
TA 05.06.2023	Gebühr für Ausleihe Biertischgarnituren an Vereine muss beraten werden	BM	
SR 19.07.2023	Platz vor dem Friedrich-Gottlob-Keller-Denkmal befindet sich in einem schlechten Zustand, prüfen, ob Teile des Platzes mit Pflaster versehen werden könnten	BH	Angebot für Pflasterarbeiten liegt vor, Umsetzbarkeit wird geprüft, Prüfung neuer Standort
SR 19.07.2023	Kreisverkehr in Richtung Krippen macht keinen gepflegten Eindruck und ist nicht schön gestaltet – prüfen, wie man den Bereich attraktiv und pflegearm bestücken könnte	127	Straßenbauamt angefragt – Antwort steht noch aus – Antwort wurde angemahnt, Anfrage wurde neu an Straßenmeister gestellt
SR 21.02.2024	Am Haus Pallmann verschlechtert sich die Situation deutlich – Eigentümer wieder informieren und zu Maßnahmen auffordern	108	Info an LRA (untere Bauaufsicht)
SR 20.03.2024	Geländer am Lutherweg ist immer noch in einem sehr schlechten Zustand und bedarf dringend eines neuen Farbanstriches	BH	Angebote liegen vor, Mittel für 2025 angemeldet
SR 19.06.2024	Straßenmeisterei auffordern, dringend Mäharbeiten durchzuführen	108	wurde durch O.Amt nochmals Angeschrieben
SR 07.08.2024	Verbesserungen der Anschlagtafeln in Schmilka herbeiführen	127	
SR 07.08.2024	Geländer am Dorfteich Waltersdorf instand setzen	BH	Auftrag an Fa. Kaulfuß erteilt
SR 07.08.2024	Auf der Liliensteinstraße hat sich eine Absenkung gebildet, die eine deutliche Gefährdung darstellt	134	
07.08.2024	Zahnsberg – das noch fehlende Stück Geländer ersetzen	BH	Auftrag an Fa. Kaulfuß erteilt
TA 02.09.2024	Wann erfolgt nun endlich die Aufstellung des Buswartehäuschens in Porsdorf	BH	47. KW
TA 02.09.2024	Durch Baumfällungen im Kirnitzschtal wurden Trockenmauern der Hartungpromenade massiv beschädigt – diese müssen repariert werden	133	Wird für HH 2025 vorgesehen
TA 02.09.2024	Zum Zwecke des Zivilschutzes müssen Maßnahmen an der Kirnitzsch ergriffen werden, um den Transport von Totholz bzw. den weiteren Bewuchs zu verhindern – Druck auf LTV ausüben	134	
TA 02.09.2024	Wem gehören Linden an der B 172 – benötigen unbedingt einen Pflegeschnitt bzw. müssen eingekürzt werden	133	Eigentümer ist LASuV, Verkehrssicherungspflicht obliegt der

			Stadt. Totholz wird regelmäßig entfernt. Kompletter Pflegeschnitt ist mit mehr als 10.000 € anzusetzen
TA 02.09.2024	Auf die Sperrung der Wege am Wolfsgaben sollte über eine Beschilderung in Deutsch und Englisch hingewiesen werden	134	Erl.
TA 02.09.2024	Wer ist für Biotope im Bereich Elbufer Postelwitz zuständig – diese müssen gereinigt und ausgebaggert werden	134	Zuständigkeit wird vom WSA und NPV geprüft
TA 02.09.2024	Bäume am Spielplatz Postelwitz müssen überprüft werden – diese sind mit Efeu bewachsen	BH/133	
TA 02.09.2024	Vorschlag – Errichtung von Fahrradgaragen auf dem Bahnhof – dazu mit Königstein Rücksprache nehmen, wie die dortigen Fahrradgaragen genutzt werden	134	
TA 02.09.2024	Nach Baumaßnahmen unbedingt Straße Zahnsgrund grundhaft erneuern	LRA	Zuständigkeit LRA
TA 02.09.2025	Auf der Straße durch Waltersdorf Messstation einrichten bzw. Zählkästen aufstellen, prüfen, ob auch eine Blinkanzeige angebracht ist	108	Erl.
TA 02.09.2024	Dorfteich in Porschdorf ist noch nicht entschlammte bzw. saniert	134	Finanzierung für Sanierung unklar
SR 18.09.2024	Ausschilderungen zur Sperrung am Wolfsgaben in einen ordentlichen Zustand bringen	134	Erl.
SR 18.09.2024	Hinweis an NPV geben, dass noch bis Ende 2025 mit der Sperrung Wolfsgaben zu rechnen ist – vorübergehend aus den Wanderrouten nehmen	127	Erl.
SR 18.09.2024	Prüfen, inwiefern die Elbwiesen tatsächlich abgetragen und intensiver gepflegt werden können	BH	Elbwiesen werden sehr intensiv gepflegt siehe Zustand
SR 18.09.2024	Informationsschild in Postelwitz erneuern	127	
SR 18.09.2024	Im Bereich Ausfahrt LIDL führen Bäume und anderer Bewuchs zu extremen Sichteinschränkungen	BH	Bewuchs wird durch Bauhof entfernt
SR 18.09.2024	Prüfen, ob das Geschwindigkeitsmessgerät auf der Neuporschdorfer Straße aufgestellt werden kann	108	s.o. erl.
SR 18.09.2024	Parkproblematik im Bereich Porschdorfer Straße – durch regelmäßiges Zuparken ist Kreuzungsbereich so eingeschränkt, dass es zu Gefährdungen kommt	108	
SR 18.09.2024	Prüfen, ob am Teich in Waltersdorf eine Leitplanke angebracht werden kann	108	
SR 18.09.2024	Prüfen, ob auf der Dresdner Straße eine Überwachungsstafel aufgestellt werden kann – zahlreiche Geschwindigkeitsverstöße	108	
SR 18.09.2024	Nach wie vor Problematik des behindertengerechten Abganges im Bereich Bäckerei Schurz	108	
SR 18.09.2024	Wenn Hochwasserplan aktualisiert ist, im Amtsblatt veröffentlichen	127	

SR 18.09.2024	Während der Baumaßnahme Wolfsgaben Radfahrer bewusst auf den Elbradweg verweise	108	
SR 18.09.2024	Ampel steht auf der Gasse zum Altenheim – Rollstuhl- und Rollatorfahrer können den Weg zur Elbe nicht mehr nutzen – Ampel weiter in Richtung Stadt versetzen	134/ 108	
SR 18.09.2024	Im Stadtgebiet von Bad Schandau sind aktuelle Waldbrandstufen nicht sichtbar	133	Sachsenforst veröffentlicht auf seiner Homepage die Waldbrandwarnstufen und bedient einige Anschlagtafeln. Anfrage an Sachsenforst über weitere Tafeln im Stadtgebiet erfolgt

[illegible][illegible]



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0053	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenchaftsmanagement	Klimmer, Maria		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0053 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz mit einer Fläche von 53 m² zum Kaufpreis von 50,00 €/m² an

Familie
Fionna Gräfin zu Solms-Laubach und Erik Heynke
Naundörfchen 32
04109 Leipzig

Alle Nebenkosten werden durch die Käufer getragen.

Beschlussbegründung:

Die Familie Gräfin zu Solms-Laubach und Heynke ist Eigentümer des Wohngrundstückes Elbufer 9 im Stadtteil Postelwitz.

Die östlich angrenzende Grünfläche am Wohnhaus Elbufer 9 befindet sich in kommunaler Hand.

Die Familie Gräfin zu Solms-Laubach und Heynke stellte nunmehr einen Antrag auf Erwerb dieses gemeindlichen Flurstücks.

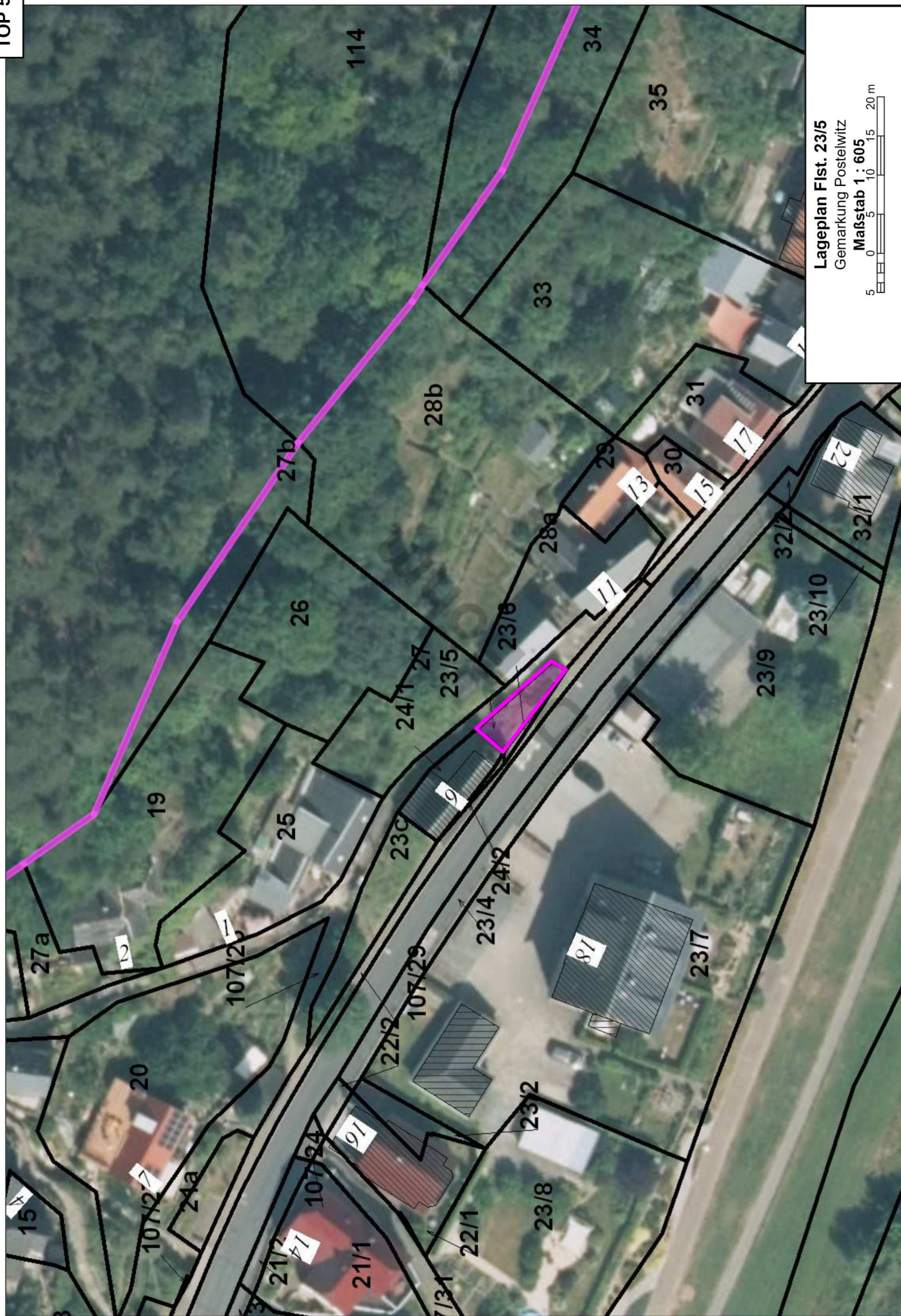
Im beiliegenden Lageplan ist die zu bereinigende Fläche farbig gekennzeichnet.

Es handelt sich dabei um eine Fläche von 53 m².

Der Kaufpreis richtet sich nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten und beträgt für den Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz 50,00 €/m².

Alle Nebenkosten werden durch die Käufer getragen.

Dr. Böhm



TOP 5. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0053

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz

Beschluss::

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0053 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz mit einer Fläche von 53 m² zum Kaufpreis von 50,00 €/m² an

Familie
Fionna Gräfin zu Solms-Laubach und Erik Heynke
Naundörfchen 32
04109 Leipzig

Alle Nebenkosten werden durch die Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Von Abstimmung ausgeschlossen	-

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0053	Seite 1 von 1

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0053 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Postelwitz mit einer Fläche von 53 m² zum Kaufpreis von 50,00 €/m² an

Familie
Fionna Gräfin zu Solms-Laubach und Erik Heynke
Naundörfchen 32
04109 Leipzig

Alle Nebenkosten werden durch die Käufer getragen.

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister):	15
Anwesende:	14
Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	-
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss angenommen abgelehnt zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister Siegel



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0075	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenschaftsmanagement	Klimmer, Maria		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0075 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau mit einer Fläche von 70 m² zum Kaufpreis von 61,00 €/m² an

Herrn
Matthias Richter
Ostrauer Berg 13
01814 Bad Schandau/Ostrau

Alle Nebenkosten werden durch den Käufer getragen.

Beschlussbegründung:

Der Kaufinteressent ist Eigentümer des angrenzenden Wohngrundstückes Ostrauer Berg 13, Flurstück 20a der Gemarkung Ostrau. Die Bebauung (Wohnhaus) auf dem Flurstück 20a reicht teils in das angrenzende zum Kauf interessante Flurstück 20c.

Für diese Teilfläche liegt ein Pachtvertrag vor.

Durch den Erwerb sollen geordnete Grundstücksverhältnisse geschaffen werden.

Im beiliegenden Lageplan ist die zu bereinigende Fläche farbig gekennzeichnet.

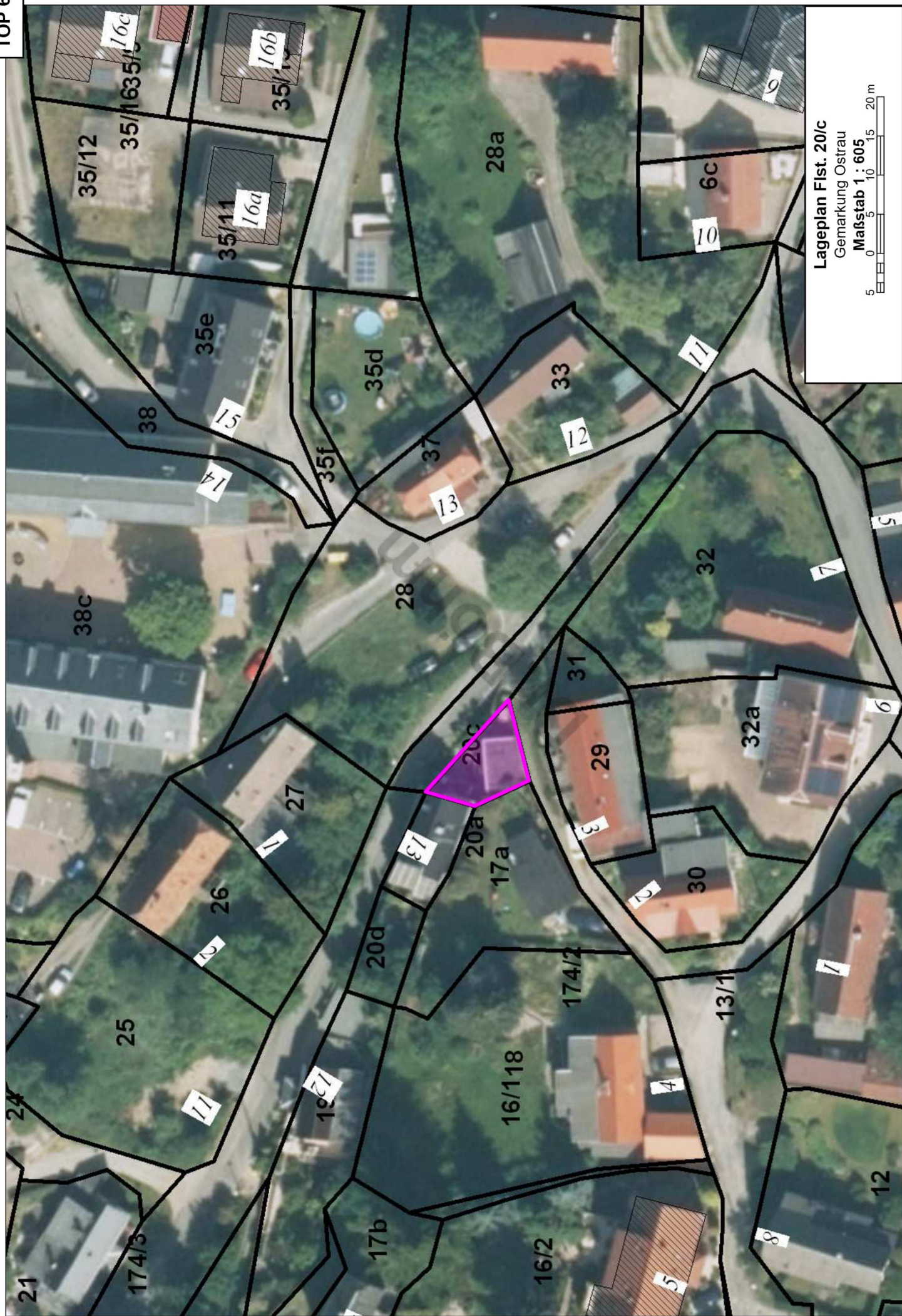
Es handelt sich um eine Fläche von 70 m².

Der Kaufpreis richtet sich nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten und beträgt für den Verkauf des Flurstückes 20c der Gemarkung Ostrau 61,00 €/m².

Der bestehende Pachtvertrag wird nach erfolgtem Vollzug des Kaufvertrages gekündigt.

Alle Nebenkosten werden durch den Antragsteller getragen.

Dr. Böhm



Lageplan Flst. 20/c

Gemarkung Ostrau

Maßstab 1 : 605

0 5 10 15 20 m

TOP 6. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0075

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau

Beschluss:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0075 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau mit einer Fläche von 70 m² zum Kaufpreis von 61,00 €/m² an

Herrn

Matthias Richter

Ostrauer Berg 13

01814 Bad Schandau/Ostrau

Alle Nebenkosten werden durch den Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Von Abstimmung ausgeschlossen -

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0075	Seite 1 von 1

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 2024/BS/0075 vom 16.10.2024 beschließt der Stadtrat den Verkauf des Flurstücks 20c der Gemarkung Ostrau mit einer Fläche von 70 m² zum Kaufpreis von 61,00 €/m² an

Herrn
Matthias Richter
Ostrauer Berg 13
01814 Bad Schandau/Ostrau

Alle Nebenkosten werden durch den Käufer getragen.

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister):	15
Anwesende:	14
Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	-
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss angenommen abgelehnt zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister

Siegel



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0081	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenschaftsmanagement	Prokoph, Bärbel		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Beschluss - Vergabe Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke "Bindung"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke „Bindung“ an den günstigsten Bieter, die Firma Metallbau Arnold GmbH aus Reinhardtsdorf-Schöna zum Angebotspreis in Höhe von 91.966,95 € btt.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Pauschalen Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen nach § 20a SächsFAG.

Beschlussbegründung:

An der Brücke „Bindung“ soll der beschädigte Holzbohlenbelag entfernt und gegen einen Metallüberbau (Gitterroste) getauscht werden. Die vorhandenen Längsträger werden mit einem Schutzanstrich versehen, das Gelände wird erneuert.

Als Vergabeart wurde ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit beschränkter Ausschreibung gewählt. An vier Bewerber wurden die Unterlagen versandt, drei Angebote wurden abgegeben:

1. Bieter: 566.667,00 € btt.
2. Bieter: 107.833,92 €
3. Bieter: 91.966,94 €

Die Angebote wurden vom beauftragten Planungsbüro geprüft, die Vergabe an die Fa. Metallbau Arnold empfohlen.

TOP 7. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0081

Beschluss - Vergabe Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke "Bindung"

Beschluss:

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke „Bindung“ an den günstigsten Bieter, die Firma Metallbau Arnold GmbH aus Reinhardtsdorf-Schöna zum Angebotspreis in Höhe von 91.966.95 € btt.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Pauschalen Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen nach § 20a SächsFAG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Von Abstimmung ausgeschlossen -

Dr. Böhm

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0081	Seite 1 von 1

Beschluss - Vergabe Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke "Bindung"

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung der Elbpromenaden-Brücke „Bindung“ an den günstigsten Bieter, die Firma Metallbau Arnold GmbH aus Reinhardtsdorf-Schöna zum Angebotspreis in Höhe von 91.966.95 € btt.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Pauschalen Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen nach § 20a SächsFAG.

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister):

15

Anwesende:

14

Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

-

Ja-Stimmen:

14

Nein-Stimmen:

-

Stimmenthaltungen:

-

Beschluss

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister

Siegel



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0080	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Kämmerei	Richter, Gudrun		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich zur Information

Betreff:

Information zum überörtlichen Prüfbericht der Stadt Bad Schandau für die Jahre 2012 bis 2021

In der Anlage erhalten Sie den Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau zur überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Schandau für die Haushaltsjahre 2012 bis 2021 einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Prüffeststellungen zur Kenntnis.

Dr. Böhme



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Stadt Bad Schandau

Haushaltsjahre 2012 bis 2021

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Dr. Böhm

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau

Herwigsdorfer Straße 31
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0

E-Mail*: poststelle@loebau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	5
Vorblatt	7
I Vorbemerkungen	8
II Prüfungsergebnisse	10
1 Allgemeines	10
2 Finanzanalyse	10
2.1 Kennzahlen	10
2.2 Ergebnisse der Finanzanalyse	11
2.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen	14
3 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	16
3.1 Überörtliche Prüfungen durch das StRPrA Löbau	16
3.2 Querschnittsprüfung ausgewählter kommunaler Gesellschaften der Tourismusbranche durch den Sächsischen Rechnungshof	16
3.3 Prüfung der Beteiligungsverwaltung durch den Sächsischen Rechnungshof	18
4 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	19
4.1 Haushaltssatzungen	19
4.2 Örtliche Prüfung der Stadtkasse, der Zahlstellen und der Handvorschüsse	20
4.3 Erledigung von Kassengeschäften durch Dritte	21
4.4 Anzeige des Beschlusses zur Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte	22
5 Personalwesen	23
5.1 Anwendung von Tarifrecht	23
5.2 Vollständigkeit der Personalakten	24
5.3 Stufenzuordnung bei der Einstellung	25
5.3.1 Mitbestimmungsrecht des Personalrats	25
5.3.2 Dokumentation der Stufenzuordnung bei der Einstellung	26
5.4 Gewährung einer persönlichen Zulage	28

5.5	Beachtung des Arbeitszeitgesetzes	30
6	Unternehmen und Beteiligungen der Stadt	31
6.1	Eigengesellschaft	31
6.1.1	Jahresabschlüsse der Eigengesellschaft	31
6.1.2	Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses	32
6.1.3	Fehlende Entlastung des Aufsichtsrats	33
6.1.4	Bestimmung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Eigengesellschaft	34
6.1.5	Wechsel von Mitgliedern des Aufsichtsrats	36
6.1.6	Freistellung vom Selbstkontrahierungsverbot	36
6.2	Beteiligungsgesellschaft	37
6.2.1	Allgemeines	37
6.2.2	Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages	38
6.2.3	Beschlüsse der Stadt als Gesellschafterin in eigenen Angelegenheiten	38
6.3	Haftpflichtversicherungen für Geschäftsführer und Aufsichtsräte	39
6.4	Beteiligungsmanagement	41
6.4.1	Organisation der Beteiligungssteuerung	41
6.4.2	Beteiligungsbericht	43
III	Erforderliche Stellungnahmen	45
Anlagen		
Anlage 1	Anlage zur Kennzahlentabelle	
Anlage 2	Personenbezogene Daten (vertraulich)	

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EG	Entgeltgruppe
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EW	Einwohner
FPStatG	Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KiTa	Kindertagesstätte
LAG	Landesarbeitsgericht
LPersVG/LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsBG	Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz)
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)

SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kas- sen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kom- munale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung)
SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kom- munale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung- Doppik)
SächsPersVG	Sächsisches Personalvertretungsgesetz
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung)
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TEW	Tausend Einwohner
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD BT-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung -
TVöD-AT	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Allgemeiner Teil
TVöD-Bund	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bereich Bund
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bereich der Vereinigung der kommu- nalen Arbeitgeberverbände
UStG	Umsatzsteuergesetz
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haus- haltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VwV PersAktenB	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten (Verwaltungs- vorschrift Personalakten Beamte)
VwV Personalakten	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien zur Führung und Verwaltung von Personalak- ten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öf- fentlichen Dienst des Freistaates Sachsen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Wj.	Wirtschaftsjahr
ZMS	Zahlungsmittelsaldo

Vorblatt

Stadt:	Bad Schandau	
Gebietsveränderungen:	Eingliederung der Gemeinde Porschdorf in die Stadt Bad Schandau zum 01.01.2012	
Verwaltungsgemeinschaft:	erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Reinhardtsdorf-Schöna und Rathmannsdorf	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Einwohnerzahl am:	30.06.2012	3.953
	30.06.2021	3.459
Bürgermeister:	Herr Eggert bis 31.07.2015, Herr Kunack seit 01.08.2015	
Örtliche Rechnungsprüfung:	Gesellschaft A (Jahresrechnung 2012 sowie Jahresabschluss 2013), Gesellschaft B (Jahresabschlüsse 2014 bis 2017)	

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Löbau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Stadt Bad Schandau (Hj. 2012 bis 2021) geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Haushaltsjahre lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 22.11.2022 bis 21.02.2023 statt. Nach Erhalt des Berichtsentwurfs verzichtete die Stadt auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), ist über den Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Löbau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Stadt hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Stadt eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem

unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Stadt gegenüber Dritten, hat die Stadt das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

Dr. Böhm

II Prüfungsergebnisse

1 Allgemeines

Die Stadt Bad Schandau mit den Stadtteilen Bad Schandau, Krippen, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Schmilka und Waltersdorf umfasste eine Fläche von 47,76 km², überwiegend gelegen in hochwassergefährdeten Tallagen der Elbe und ihrer Nebenflüsse Krippenbach, Kirnitzsch und Lachsbach.

Die Stadt unterhielt ein Straßennetz von 26,8 km Länge. Bad Schandau war Trägerin einer Grundschule. In der Stadt existierten zum Prüfungszeitpunkt, jeweils in freier Trägerschaft, die Kindertagesstätten „Elbspitzen“ in Bad Schandau sowie „Fuchs und Elster“ in Krippen sowie eine Tagespflegestelle. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt bestand aus sechs Ortsfeuerwehren. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung waren Aufgaben von Zweckverbänden, deren Mitglied die Stadt war. Die Stadt war zudem Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA).

Die Betriebsführung im Kultur- und Tourismusbereich sowie die Bewirtschaftung der Parkplätze erledigte die Eigengesellschaft C. Die Stadt war im Prüfungszeitraum zudem mit unterschiedlichen Anteilen, ab 21.04.2023 mit 11,62 %, an der Gesellschaft D beteiligt. An einer Beteiligungsverwaltungsgesellschaft im Aufgabenbereich der Energieversorgung hielt die Stadt zum Abschluss der Erhebungen 1,19 % der Gesellschafteranteile.

2 Finanzanalyse

2.1 Kennzahlen

Aus den Daten der Haushaltspläne der Stadt und denen der Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen ergaben sich für die Jahre 2017 bis 2021 des Prüfungszeitraumes und den Finanzplanungszeitraum bis 2025 folgende Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1; es werden nur die letzten fünf Jahre des Prüfungszeitraums dargestellt).

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Leistungsfähigkeit/ Handlungsspielraum			Risikoeinschätzung	
			2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Prüfungs- zeitraum			Planungs- zeitraum	
	Datenbasis (sofern keine *StaLA-Daten verwendet)	-	JA aufgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	nicht gegeben	teilweise gegeben	gegeben	Risiko	kein Risiko
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	3.680	3.604	3.611	3.558	3.459	3.459	3.459	3.459	3.459	-	-/+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	148,93	290,63*	141,89*	177,3*	-112,86*	11,02	107,23	106,64	133,48			X		X
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHwi	€/EW	404,14*	401,68*	375,52*	323,14*	554,87*							X		
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHwi	€/EW	395,02*	391,11*	365,55*	315,75*	551,62*							X		
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	599,95*	688,08*	740,29*	703,82*	762,1*	775,46	807,57	828,71	838,25		X			
5	Grundsteuern A und B	€/EW	144,82*	149,09*	147,93*	155,6*	163,76*	158,72	165,94	167,39	168,83					
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	130,56*	180,92*	210,35*	196,3*	182,16*	211,51	227,72	234,40	241,05					
7	Personalbestand nach VwV KomHwi	VZÄ/ TEW	4,53*	4,73*	4,79*	4,83*	5,22*						X			
8	Zuwendungsquote	%	39,05	36,47	39,62	37,90	37,37	33,36	33,14	33,08	32,92					
9	Zinslastquote	%	0,28	0,38	0,19	0,30	0,16	0,16	0,16	0,36	0,36			X		X
10	Gesamtergebnisquote	%	0,90	-6,16	-6,95	-6,81	-9,17	-4,29	-0,75	-1,53	0,34	X			X	
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	∞	55	39	40	24	50	> 100	> 100	∞			X		X
12	Reinvestitionsquote	%	220,58	90,51	222,31	104,64	141,03	121,41	264,48	64,06	103,68			X		X
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	510	973,3*	553,92*	696,17*	< 100*	131	452	360	426		X			X
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	844	> 1.000*	> 1.000*	> 1.000*	641,02*	< 100	< 100	165	442			X		X
15	Abschreibungsintensität	%	22,36	16,97	17,16	17,70	17,13	17,62	18,26	18,38	17,56					
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	49,55													

Datenquellen:

Weißer Felder: Plandaten, hier: Daten der Doppelhaushalte 2019/2020 und 2021/2022. Planzahlen für das Hj. 2018 sind dem Haushaltsplan 2019 entnommen (dort: Werte des Vorjahres), da die Stadt Bad Schandau für das Hj. 2018 keine Haushaltssatzung erlassen hatte.

Graue Felder: Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit * gekennzeichnet.

2.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Die Stadt hatte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen im Februar 2023 entgegen § 88b Abs. 1 und 2 SächsGemO a. F./§ 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO n. F. die Jahresabschlüsse ab 2018 nicht auf- bzw. festgestellt.¹ Daran hatte sich auch bis zum Redaktionsende dieses Prüfungsberichtes am 25.03.2024 nichts geändert.

¹ Der Stadtrat stellte in seiner Sitzung vom 19.04.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest.

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 25.04.2019 hatte sich die Stadt zwar verpflichtet, ausstehende Jahresabschlüsse u. a. wie folgt auf- und festzustellen:

- Jahresabschlüsse 2018 und 2019 bis zum 30.09./31.12.2022,
- Jahresabschlüsse 2020 und 2021 bis zum 30.09./31.12.2023.

Am 14.12.2022 beschloss der Stadtrat jedoch einen geänderten Zeitplan. Danach soll der Jahresabschluss 2021 bis zum 31.03.2025 festgestellt werden und sollen erst Ende 2026 alle (gesetzmäßig) festgestellten Jahresabschlüsse vorliegen. Die Stadt informierte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2022 über die vom Stadtrat beschlossene Verschiebung der vereinbarten Termine.

Bereits am 15.06.2022 beschloss der Stadtrat zur Aufholung der rückständigen Jahresabschlüsse, zeitlich befristet bis zum Jahresabschluss 2020 von den Erleichterungsvorschriften des § 88 Abs. 5 SächsGemO in der seit 20.02.2022 geltenden Fassung und des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO in der seit 12.04.2022 geltenden Fassung Gebrauch zu machen.

Die Stadt ist insbesondere verpflichtet, die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Die Fristverletzungen bei der Erstellung, örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse stellen deshalb nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Stadt in Frage. Sie schränken ihre Steuerungsmöglichkeiten ein und erschweren die für eine Demokratie zwingende Transparenz rechtsstaatlichen Kontrolle und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Mittel.

Das StRPrA Löbau weist darauf hin, dass die Stadt bereits bei Verwirklichung der am 25.04.2019 vereinbarten Terminkette die ab dem Jahr 2025 bestehenden Berichtspflichten nach § 11 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) FPStatG verletzt und gegen Bundesrecht verstoßen hätte. Mit der Festlegung vom 14.12.2022 ist dies erst recht der Fall.

Ersatzweise beruhen die im Rahmen der Finanzanalyse ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2018 bis 2021 des **Prüfungszeitraums** auf Haushaltsplanwerten der Stadt sowie auf Daten der Kassenstatistik des Freistaates Sachsen. Soweit die Kennzahlen auf Haushaltsplanwerten beruhen, kann das StRPrA Löbau nicht beurteilen, ob diese Werte im Rahmen des Haushaltsvollzuges erreicht bzw. ob sie über- oder unterschritten wurden.

Ausweislich der Daten der Kassenstatistik war der **finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit** der Stadt im Prüfungszeitraum eingeschränkt gegeben.

Für den **Planungszeitraum** prognostizierte die Stadt bis 2024 eine negative Gesamtergebnisquote, insbesondere 2022 und 2023 eine mangelnde Schuldendienstfähigkeit II, sodass zu erwarten war, dass ihr finanzieller Handlungsspielraum zur Aufgabenerfüllung trotz überwiegend positiver Reinvestitionsquoten künftig weiterhin deutlich eingeschränkt bleiben wird. Der Gesamtergebnisausgleich sollte in den Hj. 2023 bis 2025 durch die Verrechnung von nicht anderweitig gedeckten Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen mit dem Basiskapital erreicht werden.

Allerdings basierte die Analyse ab dem Jahr 2021 auf Haushaltsdaten, die noch während der Corona-Pandemie geplant worden waren und insoweit die daraus resultierenden ergebniswirksamen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt berücksichtigten. Gleiches gilt für den durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine bedingten allgemeinen Preisanstieg, insbesondere der Energiepreise. Es ist wahrscheinlich, dass sich daraus erhebliche Veränderungen und finanzielle Risiken sowohl für den aktuellen Haushaltsvollzug sowie für künftige Haushaltsplanungen ergeben werden, die den finanziellen Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt beeinflussen.

Im Sommer 2022 führte ein wochenlang anhaltender großflächiger Waldbrand im Gebiet der Nationalparks Böhmisches und Sächsisches Schiefergebirge während der Hauptsaison zu einem starken Rückgang der Tagesbesucher- und Übernachtungszahlen im Stadtgebiet. Dies führte zu Einnahmeausfällen sowohl bei der Stadt als auch ihrer am Tourismusgeschäft ausgerichteten Eigengesellschaft und den örtlichen, vom Fremdenverkehr abhängigen privaten Unternehmen und Leistungsanbietern. Zugleich verursachte der Brand erhebliche ungeplante Mehraufwendungen für die Brandbekämpfung und damit einhergehende Erstattungsaufwendungen für Hilfeleistungen ortsfremder Brand- und Katastrophenschutzkräfte. Vor diesen Hintergründen ist die Finanzanalyse auf der Basis der Planzahlen in ihrem Aussagegehalt erheblich eingeschränkt.

Das Frühwarnsystem des SMI (Stand: November 2023) bescheinigte der Stadt auf Basis der Haushaltsplanung 2023/2024 eine hinreichende Leistungsfähigkeit (Risikokategorie: B). Die Risikobewertung hatte sich bezogen auf die Haushaltsplanung 2021/2022 (dort noch D - kritische Haushaltslage) deutlich verbessert.

2.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen

Die **Gesamtsteuereinnahmen (netto)** wiesen trotz eines leichten Rückganges im Jahr 2020 bis zum Jahr 2021 eine steigende Tendenz auf. Sie lagen jedoch überwiegend unter dem durchschnittlichen Gesamtsteueraufkommen (netto) der kreisangehörigen Gemeinden gleicher Größenklasse. Dieses betrug im Hj. 2021 z. B. 850,79 €/EW.² Die Stadt hatte Hebesätze für die Grundsteuern festgesetzt, die durchgehend über den Nivellierungshebesätzen nach dem SächsFAG lagen. Unter anderem auch deswegen lagen die Erträge aus Grundsteuern über dem durchschnittlichen Grundsteueraufkommen der Gemeinden ihrer Größenklasse (dieses lag z. B. 2021 bei 114,90 €/EW)³.

Der Rückgang der Gesamtsteuereinnahmen im Hj. 2021 war insbesondere auf Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Deren Aufkommen lag 2021 nur bei rd. 51,5 % (netto) der Vergleichsgemeinden.

Der **Personalbestand** der Stadt lag im Prüfungszeitraum geringfügig über dem Richtwert für kreisangehörige Gemeinden mit 5.000 EW bis unter 10.000 EW nach Abschnitt A Ziffer I. Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi 2019.⁴ Zahlreiche aufwändige Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung, bei der städtebaulichen Sanierung sowie die ursprünglich ab 2022 verbindlich umzusetzende Anwendung des § 2b UStG verursachten erheblichen Personalaufwand, der im Stellenbedarf nicht berücksichtigt war und ohne Inanspruchnahme von Fremdleistungen mit den eigenen Beschäftigten zusätzlich erbracht wurde.

Der Personalstandsrichtwert nach der VwV KomHWi 2019 beruht noch auf der „Beratenden Äußerung“ des Sächsischen Rechnungshofes „Organisationsmodell für Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern“ vom Oktober 2005. Der Sächsische Rechnungshof legte im Oktober 2020 eine neue Organisationsempfehlung für sächsische Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 EW vor.⁵ Dieser aufgabenbezogene Ansatz liefert deutlich genauere Empfehlungen für eine wirtschaftliche und sachgerechte Personalausstattung, als bisherige allgemeine Personalstandsrichtwerte, die sich im Wesentlichen nach der Einwohnerzahl einer Kommune richteten. Für

² Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kassenstatistik.

³ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kassenstatistik.

⁴ Aufgrund der Aufgaben als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft waren für die Beurteilung des Personalbestandes die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden mit zu berücksichtigen.

⁵ Sächsischer Rechnungshof, „Beratende Äußerung“ gemäß § 88 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 3 SÄHO: Organisationsempfehlungen für sächsische Gemeinden mit 5.000 EW bis unter 10.000 EW; https://www.rechnungshof.sachsen.de/SRH_BA_OrgEmpf_5-10TEW.pdf.

die praktische Handhabung stellt der Sächsische Rechnungshof neben der Beratenden Äußerung ein Excel-Tool zur Verfügung, das jede Kommune der Größenklasse 5.000 bis 10.000 Einwohner nutzen kann.⁶ Damit kann die empfohlene Personalausstattung rechnerisch bestimmt und mit der tatsächlich vorhandenen verglichen werden. Das Organisationsmodell ist in seiner Anwendung dynamisch. Aufgabenbezogene Veränderungen, wie die Auswirkungen der Änderung von § 2b UStG auf die städtische Finanzverwaltung oder die Erledigung freiwilliger Aufgaben (Tourismusförderung) können berücksichtigt werden und in die Personalbemessung einfließen.⁷

Die **Gesamtverschuldung** lag im gesamten Prüfungszeitraum unter den Werten von 1.650 €/EW bzw. 1.200 €/EW.⁸ Die **Verschuldung des Kernhaushaltes** lag im gesamten Prüfungszeitraum deutlich unter dem Wert von 850 €/EW.⁹

Pandemiebedingt sowie wegen der oben dargestellten Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung war die **Schuldendienstfähigkeit I** im Hj. 2021 und die **Schuldendienstfähigkeit II** in den Hj. 2022 und 2023 nicht gegeben. In diesen Jahren wurden die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen nicht aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet bzw. würden gemäß der Veranschlagung im Haushaltsplan auch unter Einbeziehung der verfügbaren Mittel nicht zur Deckung der laufenden Kredittilgungsverpflichtungen ausreichen.

Folgerungen zur TNr. II. 2:

1. Die gesetzlichen Regelungen zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sind zu beachten.
2. Die Stadt hat mitzuteilen, mit welchen konkreten Maßnahmen sie die Einhaltung des zuletzt von ihr beschlossenen Terminplanes zur Auf- und Feststellung der verfristeten Jahresabschlüsse sicherstellen will.

⁶ Abrufbar unter https://www.rechnungshof.sachsen.de/SRH_BA_OrgEmpf_5-10TEW_Ber.xlsx.

⁷ Vgl. Medieninformation 02/2020 des Sächsischen Rechnungshofes vom 14.10.2020, https://www.rechnungshof.sachsen.de/SRH_PM20201014.pdf.

⁸ Kritische Grenze für die Gesamtverschuldung, vgl. Abschnitt A) Ziffer I Nr. 3. Buchst. e) Doppelbuchst. ee) VwV KomHWi-Doppik bzw. Abschnitt A) Ziffer I Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) VwV KomHWi.

⁹ Kritische Grenze der Verschuldung, vgl. Abschnitt A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) Doppelbuchst. bb) VwV KomHWi-Doppik bzw. Abschnitt A) Ziffer I Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi.

3 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

3.1 Überörtliche Prüfungen durch das StRPrA Löbau

Die letzte turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt erstreckte sich auf die Hj. 2003 bis 2011. Es wird auf den Prüfungsbericht vom 22.05.2014, Az.: 2-14628030G510-12/Mü-Di, verwiesen. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Abschluss der Prüfung mit Bescheid vom 26.10.2015 mit Einschränkungen. Zum Beginn der örtlichen Erhebungen der aktuellen Prüfung waren die noch offenen Beanstandungen erledigt.

Am 16.12.2016 übersandte das StRPrA Löbau seinen Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung ausgewählter Bauausgaben der Jahre 2012 bis 2014, Az.: 2-14628030G520-15/II-La. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte mit Bescheid vom 18.05.2017 den Abschluss der überörtlichen Prüfung.

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden der Stadt mit Prüfungsbericht vom 12.12.2019, Gz.: Loe-0444/214, übermittelt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erklärte den Abschluss dieser Prüfung mit Bescheid vom 21.09.2021.

3.2 Querschnittsprüfung ausgewählter kommunaler Gesellschaften der Tourismusbranche durch den Sächsischen Rechnungshof

Der Sächsische Rechnungshof führte im Herbst 2011 eine Querschnittsprüfung bei ausgewählten kommunalen Gesellschaften der Tourismusbranche durch. In die Querschnittsprüfung bezog er die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Eigengesellschaft der Stadt C in den Jahren 2008 und 2009 ein. Im Februar 2013 übersandte der Sächsische Rechnungshof seinen Prüfungsbericht, Az.: 2-14000000U135-11.2 891/13, an die Stadt und an die Gesellschaft.

Der Bürgermeister informierte den Stadtrat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.08.2013 darüber, dass der Sächsische Rechnungshof einen Abschlussbericht über seine überörtliche Prüfung vorgelegt und nach Auswertung der Stellungnahmen der Stadt und der Gesellschaft die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten habe, die noch nicht erledigten Beanstandungen weiter zu verfolgen.¹⁰ Dass das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit der Sitzung erforderten, war nicht aktenkundig. Der Bürgermeister

¹⁰ Vgl. Schreiben des Sächsischen Rechnungshofes vom 14.08.2013, Az.: 2-14000000U135-11.2 2869/13.

schlug vor, die Stadträte erst (dann) ausführlich mit der Thematik zu betrauen, wenn die tatsächlich von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Punkte aufgelistet seien und der Verwaltung vorlägen. Daraufhin wollte er den Stadträten zu diesen Punkten entsprechende Auszüge aus den Berichten liefern. Er stellte jedem Stadtrat frei, Einsicht in die kompletten Unterlagen zu nehmen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Abschluss der überörtlichen Prüfung mit Schreiben vom 27.08.2020 mit Einschränkungen. Danach hatte die Stadt Bad Schandau den Gesellschaftsvertrag entsprechend den noch unerledigten Feststellungen des Prüfungsberichtes anzupassen. Darüber hinaus war der Gesellschaftsvertrag an die seit dem 01.01.2014 geltenden Vorschriften der §§ 94a - 109 SächsGemO anzupassen und der Rechtsaufsichtsbehörde in notariell beglaubigter Form zur Prüfung vorzulegen.

Nach Aktenlage erhielt der Stadtrat keine weiteren Informationen zum Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes bzw. zur Ausräumung der dort enthaltenen Feststellungen und Folgerungen. Zumindest aber beschloss der Stadtrat über die Änderung des Gesellschaftsvertrags (Beschluss Nr. 20201125.104 vom 25.11.2020). Am 26.01.2021 beschloss die Gesellschafterversammlung einen vollständig neu gefassten Gesellschaftsvertrag. Die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte den notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag mit Schreiben vom 18.05.2021.

Nach § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung war der Stadtrat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts schriftlich zu unterrichten; jedem Mitglied des Stadtrats war auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren. Sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erforderten (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), ist öffentlich zu tagen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz folgt unmittelbar aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Deswegen sind etwaige Gründe, die eine Nichtöffentlichkeit rechtfertigen, idealerweise in den Sitzungsunterlagen im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO (auch diese können einen vertraulichen/nicht öffentlichen Teil¹¹ umfassen oder darauf hinweisen, wo Einsicht genommen werden kann) oder der Niederschrift¹² im Sinne von § 40 Abs. 1 SächsGemO zu dokumentieren. Schließlich ist jedes Verwaltungshandeln dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG beruht.

¹¹ Menke/Rehak, in: Quecke/Schmidt, Sächsische Gemeindeordnung, § 36 Rdnr. 21.

¹² Rehak, in Quecke/Schmidt, § 40 Rdnnr. 8 f.

Das StRPrA Löbau konnte keinen sachlichen Grund feststellen, weshalb der Stadtrat am 21.08.2013, soweit es seine Verhandlung über den Bericht des Sächsischen Rechnungshof betrifft, unter Ausschluss der Öffentlichkeit beriet.

3.3 Prüfung der Beteiligungsverwaltung durch den Sächsischen Rechnungshof

Der Sächsische Rechnungshof prüfte sowohl die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft D als auch bei der Stadt die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung. Den Prüfungsbericht (Az.: 2 14628000U110-16 2213/17) übersandte er der Stadt mit Schreiben vom 11.05.2017.

Der Stadtrat nahm den Prüfungsbericht in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14.11.2017 zur Kenntnis. Die Geschäftsführerin der Gesellschaft erläuterte vor dem Stadtrat die Beratungsvorlage und die Stellungnahme der Gesellschaft. Gründe, die den generellen Ausschluss der Öffentlichkeit aus der Sitzung rechtfertigten, waren weder erkennbar noch aktenkundig.

Die Rechtsaufsichtsbehörde erließ am 08.02.2019 den Bescheid über den Abschluss dieser überörtlichen Prüfung.

Wie zuvor bereits der Sächsische Rechnungshof forderte sie die Stadt auf, ihre Verantwortung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung nach § 99 SächsGemO, insbesondere ihre Steuerungs- und Überwachungsaufgaben gegenüber dem Unternehmen, wahrzunehmen. Die Stadt habe unter Beachtung der haushalts- und kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze auf eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung sowie die Angemessenheit und Gebührenfähigkeit der Betriebsführungsentgelte der Gesellschaft hinzuwirken.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt ist weiterhin zu beanstanden (zu den Einzelheiten vgl. TNr. II 6.4 - Beteiligungsmanagement).

Der Sächsische Rechnungshof forderte unter der TNr. III 8.1 seines Prüfungsberichts vom Mai 2017 zudem, zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, die der Gesellschafterversammlung zufallen, nicht im Dienstvertrag für die Geschäftsführerin, sondern unter Beachtung der Stellung der Organe im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens zu regeln.

Der im elektronischen Handelsregister abrufbare Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26.03.2024 enthielt noch immer nicht die vom Sächsischen Rechnungshof geforderten Zu-

stimmungsregelungen. Die Sitzungsniederschriften der Gesellschafterversammlung ließen zudem nicht erkennen, dass die Gesellschafter die Kompetenzverteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat sowie die Bewirtschaftungsbefugnisse der Geschäftsführerin entsprechend den Folgerungen des Sächsischen Rechnungshofes neu geregelt haben. Der Dienstvertrag der Geschäftsführerin lag der Stadt nicht vor, sodass das StRPrA Löbau nicht prüfen konnte, ob er entsprechend geändert wurde (vgl. dazu auch TNr. II 6.4.1 - Organisation der Beteiligungssteuerung).

Folgerungen zur TNr. II 3:

1. Die Stadt hat als Gesellschafterin der Gesellschaft D darauf hinzuwirken, dass die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte der Stellung der Gesellschaftsorgane und dem Geschäftszweck entsprechend angepasst und im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Diese Wertgrenzen müssen notwendigenfalls auch im Dienstvertrag der Geschäftsführerin angepasst werden. Das Unternommene ist mit der Stellungnahme zum Prüfungsbericht nachzuweisen.
2. Die Stadt hat ihr Beteiligungsmanagement zu qualifizieren.
3. Der Öffentlichkeitsgrundsatz von Stadtratssitzungen ist zu beachten.

4 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

4.1 Haushaltssatzungen

Die Stadt erließ für die Jahre 2014 und 2018 keine Haushaltssatzung.¹³ Begründet wurde dies mit fehlenden personellen Ressourcen.

Die Verwaltungskraft der Stadt wurde zwar für die Beseitigung der Schäden wiederkehrender Hochwasser- und Starkniederschlagswasserereignisse erheblich in Anspruch genommen. Dennoch hat die Stadt für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden (vgl. § 74 Abs. 1 SächsGemO).

¹³ Die Stadt berichtete der Rechtsaufsichtsbehörde regelmäßig zum Stand der Haushaltsplanung 2014 und beantragte im Verlauf des Verfahrens unter eingehender Darlegung der Gründe, von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen mit dem Ziel des Erlasses einer Haushaltssatzung für das Jahr 2014 abzu- sehen (vgl. Niederschrift der Rechtsaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Beratung mit der Stadt Bad Schandau vom 11.09.2014).

Im geprüften Zeitraum unterlag die Stadt zwar mehrfach den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Wesentliche Verstöße gegen diese Beschränkungen waren jedoch nicht festzustellen, insbesondere, da die Stadt seit Jahren an der Realisierung umfangreicher Wiederaufbaupläne arbeitete bzw. diese infolge weiterer größerer Schadensereignisse fortzuschreiben hatte und insoweit in der Regel bereits begonnene Maßnahmen fortführte oder Mittelübertragungen aus Vorjahren in Anspruch nahm.

Folgerung:

Die Stadt hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

4.2 Örtliche Prüfung der Stadtkasse, der Zahlstellen und der Handvorschüsse

Die Stadt legte Berichte der mit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2012 und der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor, aus denen hervorging, dass diese im Januar 2013 und im April 2021 Kassenprüfungen vorgenommen haben. Weitere örtliche Kassenprüfungen hatte die Stadt nicht in Auftrag gegeben. Zwischen Januar 2019 und September 2022 prüfte die Fachbedienstete für das Finanzwesen selbst die Barkasse in der Stadtkasse sowie Zahlstellen und Handvorschüsse und fertigte dazu Niederschriften an.

Bei der Stadtkasse und den Sonderkassen ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO ist auch vor der Bestellung einer neuen Kassenverwalterin eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten von Art. 1 Nrn. 15 und 17 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes am 01.04.2003 ist ausschließlich die örtliche Prüfungseinrichtung für die Prüfung der Stadtkasse und der Zahlstellen zuständig. Wie auch immer geartete Kassenprüfungen durch die Fachbediensteten für das Finanzwesen oder die Kassenverwalterin können zwar angezeigt sein und sollten bei Bedarf auch künftig durchgeführt werden. Sie waren jedoch keine Prüfungshandlungen im gesetzlich vorgeschriebenen Sinn (vgl. §§ 103 Abs. 1 und 5 Satz 1, 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO).

Das StRPrA Löbau weist darauf hin, dass die Prüfung der Stadtkasse sowie von Zahlstellen und Handvorschüssen unvermutet stattzufinden hat. Dem Sinn und Zweck einer unvermuteten

Prüfung steht es entgegen, wenn sich die zu prüfende Organisationseinheit wie bei den Jahresabschlussprüfungen zeitlich darauf einstellen kann. Entsprechende Prüfungsaufträge dürfen dennoch gemeinsam mit dem Auftrag zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erteilt werden. Im Übrigen war bzw. ist § 15 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO als Mindestregelung formuliert, d. h., die Stadt darf über den dort definierten Umfang der Kassenprüfungen hinausgehen, auf keinen Fall aber darf sie hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleiben.

Folgerung:

Die Stadt hat unabhängig von den Jahresabschlussprüfungen regelmäßig vorschriftsmäßige unvermutete Kassenprüfungen zu veranlassen.

4.3 Erledigung von Kassengeschäften durch Dritte

Die Stadt ließ Kassengeschäfte teilweise durch Dritte erledigen. Der Gesellschaft C übertrug sie das Inkasso für die Benutzungsentgelte der städtischen Einrichtungen einschließlich der Parkplätze (§ 1 i. V. m. Anlage 2, § 12 Abs. 3 des Betriebsführungsvertrags vom 29.08.2019). Der Betriebsführungsvertrag enthielt keine Bestimmungen zum Nachweis und zur Art und Weise der Abrechnung der Einnahmen. Ein Recht, die ordnungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, hatte sich die Stadt im Rahmen des Betriebsführungsvertrags nicht vorbehalten.

Ferner übertrug die Stadt der Gesellschaft E mit mehreren Verträgen die Verwaltung städtischer Mietobjekte.¹⁴ Darin vereinbarten die Parteien zwar die Erledigung und Prüfung der Kassengeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 35, 36 SächsKomKBVO. Die Stadt belegte jedoch nicht, dass sie die ordnungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle geprüft hat.

Die Stadt kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der eigenen Verwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für sie geltenden Vorschriften gewährleistet sind (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Vorschriften der §§ 35, 37 SächsKomKBVO eingehalten werden.

¹⁴ Zuletzt mit Vertrag vom 06.10./03.11.2022.

Die ausdrückliche Aufnahme der Bestimmung über die Ordnungsmäßigkeit und die Prüfung auch in die SächsKomKBVO zeigt, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Kassensicherheit gerade bei der Besorgung der Kassengeschäfte durch Dritte beimisst. Daher ist es auch dann geboten, die ordnungsgemäße Besorgung der Kassengeschäfte und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften in den Fällen schriftlich zu regeln, in denen die Stadt die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen besitzt oder sie gar Alleingesellschafterin ist und von ihrer Weisungsbefugnis Gebrauch machen kann. Dazu gehören auch Bestimmungen zum Nachweis und zur Art und Weise der Abrechnung der Einnahmen.

Die Stadt hat sich regelmäßig von deren Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen; mindestens im Umfang der sonst vorgeschriebenen Kassenprüfungen (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO). Dies ist zu dokumentieren.

Folgerungen:

1. Lässt die Stadt den Zahlungsverkehr von Dritten besorgen, hat sie die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung der Kassengeschäfte nach den für sie geltenden Vorschriften sicherzustellen.
2. Der Stadt wird empfohlen, die ordnungsgemäße Besorgung der Kassengeschäfte und die Prüfung nach den für sie geltenden Vorschriften auch in den Fällen schriftlich zu regeln, in denen sie die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen besitzt oder Alleingesellschafterin ist.

4.4 Anzeige des Beschlusses zur Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte

Den Beschluss zur Übertragung von Kassengeschäften auf die Gesellschaft C (vgl. § 1 i. V. m. Anlage 2, § 12 Abs. 3 des Betriebsführungsvertrags vom 29.08.2019) zeigte die Stadt der Rechtsaufsichtsbehörde nicht an.

Lässt die Stadt zulässigerweise Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen, ist der Beschluss hierüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).

Folgerungen:

1. Beschlüsse über die Übertragung von Kassengeschäften an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Bezüglich der Übertragung von Kassengeschäften auf die Gesellschaft C ist die Anzeige des Beschlusses nachzuholen.

5 Personalwesen

5.1 Anwendung von Tarifrecht

Die Stadt war nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen. Der Stadtrat hatte keine Festlegungen getroffen, ob und in welchem Umfang sich die Beschäftigungsverhältnisse nach den Bestimmungen des für die kommunalen Arbeitgeber jeweils geltenden Tarifrechtes richten.¹⁵ Allerdings bestimmten sich die Arbeitsverhältnisse ausweislich der vorgelegten schriftlichen Arbeitsverträge grundsätzlich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD BT-V). In einem Fall trafen die Parteien über das Entgelt jedoch abweichende einzelvertragliche Abreden.

Besteht auf Seiten der Kommune keine Tarifbindung, werden die Beschäftigungsverhältnisse allein über die arbeitsvertraglichen Regelungen bestimmt. Auch in diesem Fall kann die Stadt ihnen die tarifrechtlichen Bestimmungen zugrunde legen, indem sie in den Arbeitsverträgen auf den TVöD ganz oder teilweise Bezug nimmt. Die Entscheidung, ob die Stadt sämtliche Beschäftigungsverhältnisse in dieser Form den Bestimmungen des TVöD unterwirft, fällt jedoch ausschließlich in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO).¹⁶ Die Anwendung von Tarifrecht auf sämtliche Beschäftigungsverhältnisse bedürfte daher eines Beschlusses¹⁷ des Stadtrats.

Folgerungen:

1. Der Stadtrat hat über die Anwendung des für die kommunalen Arbeitgeber jeweils geltenden Tarifrechts auf die Beschäftigungsverhältnisse zu entscheiden.
2. Erforderlichenfalls hat die Stadt auf die Änderung der Arbeitsverträge hinzuwirken.

¹⁵ Jedenfalls legte die Stadt auf eine diesbezügliche Anfrage vom 02.11.2022 keinen Nachweis über einen Beschluss des Stadtrats vor.

¹⁶ Zur § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO entsprechenden Regelung vgl. Kunze/Bronner/Katz: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand: Januar 2012, § 39 Rdnr. 14.

¹⁷ Vgl. dazu u. a. Sponer/Jacob u. a.: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Stand: August 2021, § 28 SächsGemO, TNr. 2; Rehak, in: Quecke/Schmidt, § 28 Rdnr. 23.

5.2 Vollständigkeit der Personalakten

Den Personalakten z. B. von Herrn F und Herrn G waren keine Ausbildungsnachweise beigelegt.

In den Personalakten z. B. von Herrn H, Frau I, Frau J und Herrn K fehlte ein Personalbogen. Bei Frau L, Frau M, Frau N und Frau O war der Personalbogen nicht fortgeschrieben.

Die Tarifbestimmungen enthalten keine Regelungen über die Art und den Umfang der Personalaktenführung. § 3 Abs. 5 Satz 1 TVöD setzt allerdings die Existenz von Personalakten voraus. In welcher Form die Stadt für ihre Beschäftigten Personalakten führt, liegt somit im Rahmen der Gesetze in ihrem Organisationsermessen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es Sinn und Zweck der Personalakten ist, möglichst vollständig und lückenlos über das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten Aufschluss zu geben. Im öffentlichen Dienst gewinnt die vollständige und lückenlose¹⁸ Dokumentation zudem besondere Bedeutung, weil sich die Einstellung und Beförderung der Bediensteten gemäß Art. 33 Abs. 2 GG nach dem Prinzip der Bestenauslese richten muss.

Zu den Unterlagen, die die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Bediensteten betreffen und die in einem inneren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, zählen insbesondere die Ausbildungsnachweise. Die Personalakte sollte zudem eine ständig auf dem aktuellen Stand gehaltene schriftliche Übersicht aller für das Beschäftigungsverhältnis wesentlichen Daten (Personalbogen) enthalten, vgl. TNr. 2.1 der VwV Personalakten, TNr. A Ziffer I. 2. Satz 6 Buchst. a) - d) der VwV PersAktenB, die den Kommunen zur Anwendung empfohlen sind. Daneben gilt für Beamte § 111 SächsBG ff. und gibt weitere Vorgaben, die auch für Angestellte entsprechend übertragen werden sollten. Soweit die Bediensteten Angaben im Personalbogen machen, sollte sich die Stadt deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigen lassen.

Folgerungen:

1. Personalakten sind vollständig zu führen.
2. Die Stadt hat alle Personalakten auf Vollständigkeit zu prüfen. Erforderlichenfalls hat sie sich fehlende Ausbildungsnachweise von den Bediensteten aushändigen zu lassen und die Personalakten zu ergänzen.

¹⁸ Stdg. Rsp. seit BAG 25.02.1959 - 4 AZR 549/57 S. 6 f., BAG, Urteil vom 16.10.2007, Az.: 9 AZR 110/07, RdNr. 31, 36, juris.

3. Allen Personalakten sollten Personalbögen beigelegt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Bediensteten sollten die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben im Personalbogen durch Unterschrift und unter Angabe des Datums bestätigen.

5.3 Stufenzuordnung bei der Einstellung

5.3.1 Mitbestimmungsrecht des Personalrats

Dem Personalrat wurde im Zuge von Neueinstellungen sowie bei Höhergruppierungen von Beschäftigten die Zuordnung zu den Stufen der Entgeltgruppe nicht mitgeteilt, z. B. bei den Einstellungen von Frau P, Frau I, Herrn Q und Frau R sowie bei der Höhergruppierung von Herrn F und Frau S.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SächsPersVG hat die Personalvertretung ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht in Personalangelegenheiten. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats erstreckt sich bei der Einstellung von Beschäftigten auch auf die Zuordnung zu einer Stufe innerhalb der Entgeltgruppe. Bei Höher- und Rückgruppierungen erstreckt es sich auf die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 4 TVöD.¹⁹

Zwar schreibt das Personalvertretungsrecht nicht vor, dass die Zustimmung des Personalrats schriftlich zu beantragen ist. Dies ist jedoch zweckmäßig. Zudem hat die Stadt in ihrem eigenen Interesse - insbesondere, um im Falle eines Rechtsstreits die ordnungsgemäße Beteiligung nachweisen zu können - diese aktenkundig zu machen.

Folgerung:

Die Stadt hat die Personalvertretung bei der Stufenzuordnung anlässlich der Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten ordnungsgemäß zu beteiligen und einen Nachweis darüber zu den Akten nehmen.

¹⁹ Vgl. zu den insoweit vergleichbaren Bestimmungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LPersVG Rheinland-Pfalz sowie des § 76 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 LPVG a. F. Baden-Württemberg BVerwG, Urteile vom 27.08.2008, beispielsweise Az.: 6 P 3/08, Rdnrn. 24 f. und 6 P 4/08, Rdnrn. 24 f. sowie Beschluss vom 13.10.2009, Az.: 6 P 15/08, Rdnr. 27, alle juris. Die genannten Entscheidungen, die sämtlich zum TV-L ergangen sind, sind aufgrund der vergleichbaren Regelungen auf den TVöD übertragbar.

5.3.2 Dokumentation der Stufenzuordnung bei der Einstellung

In mehreren Fällen wurden Beschäftigte bei ihrer Einstellung den Stufen 2 oder 3 der Entgeltgruppe zugeordnet, ohne dass die Gründe für die Stufenzuordnung hinreichend dokumentiert waren, z. B. Frau I, Herr Q und Herr G. Soweit die Beschäftigten nach der Auffassung der Stadt über einschlägige Berufserfahrung verfügten, enthielten die Personalunterlagen weder entsprechende Nachweise über die früheren Tätigkeiten (z. B. Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen, Eingruppierungsnachweise) noch deren Bewertung. Abweichungen von der aufgrund ihrer Feststellungen über die einschlägige Berufserfahrung vorzunehmenden Regelzuordnung begründete die Stadt nicht. Billigte die Stadt den Beschäftigten bei ihrer Einstellung die Erfahrungsstufen auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 2a TVöD-VKA zu, war das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht aktenkundig. Den Akten konnte daher auch nicht entnommen werden, ob die tariflichen Regelungen der Stadt in diesen Fällen bei der Stufenzuordnung ein rechtsgestaltendes Handeln überhaupt erlaubten.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA werden die Beschäftigten bei ihrer Einstellung der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte dagegen über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, werden sie der Stufe 2 zugeordnet und bei mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3 (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD-VKA). Die Formulierung „in der Regel“²⁰ bedeutet, dass die Stadt bei entsprechender einschlägiger Berufserfahrung typischerweise die Zuordnung zur Stufe 3 vorzunehmen hat. Sie bedeutet aber auch, dass sie zu beurteilen hat, ob ein atypischer Fall vorliegt, der eine Abweichung von der Regelzuordnung zur Stufe 3 rechtfertigt. Die Beurteilung, ob ein atypischer Fall vorliegt, bezieht sich auf die Berufserfahrung und nicht auf die Umstände der Einstellung. Denn es soll die Berufserfahrung honoriert werden, die dem Beschäftigten bei der Tätigkeit, für die er eingestellt wird, zugutekommt.

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3 TVöD-Bund analog). Eine einschlägige Berufserfahrung liegt mithin vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird oder zumindest gleichartig war.²¹ Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Bei dieser Prüfung ist ein tätigkeitsbezogener Vergleich zwischen den in der Vergangenheit erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten

²⁰ Vgl. BAG, Urteil vom 12.09.2013, Az.: 6 AZR 512/12, Rdnrn. 49 f., juris.

²¹ Felix, in Rinck et. al., TVöD-AT (VKA), § 16 Rdnr. 56 m. w. N.

mit den nach der Einstellung künftig zu bewältigenden Aufgaben erforderlich. Entscheidend ist, dass der Beschäftigte unmittelbar nach der Einstellung seine neue Tätigkeit vollumfänglich ohne nennenswerte Einarbeitungszeit aufnehmen kann.²²

Eine Zuordnung zu den Stufen 2 - 6 der Entgeltgruppe ist bei der Einstellung auch in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a TVöD-VKA zulässig. Sie kommt auf diesen Grundlagen allerdings nur in Betracht, wenn die Tatbestandsmerkmale der bezweckten Deckung eines Personalbedarfs und der Förderlichkeit einer vorherigen beruflichen Tätigkeit bzw. der Beschäftigung in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, objektiv erfüllt sind.²³ Um beurteilen zu können, ob die frühere Tätigkeit eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 TVöD-VKA ist, sollten alle Unterlagen bei der Einstellung abgefordert werden, die einen wertenden Vergleich der früheren Tätigkeit mit der aktuell auszuübenden Tätigkeit ermöglichen. Allein aus den Angaben im Lebenslauf des Beschäftigten lässt sich noch nicht auf die ausgeübte Tätigkeit selbst, die Wertigkeit und Unterbrechungszeiten schließen. Die Prüfung des Vorliegens der einschlägigen Berufserfahrung und die Gründe für die Stufenzuordnung hat die Stadt aktenkundig zu machen.

Das Tatbestandsmerkmal „zur Deckung des Personalbedarfs“ ist nur dann erfüllt, wenn der Arbeitgeber tatsächlich Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personal für die Besetzung einer bestimmten Stelle hat.²⁴ Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn die für eine Stelle in Aussicht genommene Person nicht bereit ist, diese ohne Zubilligung einer bestimmten Erfahrungsstufe anzutreten²⁵. Nur wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, eröffnet sich der Stadt auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen, ob sie die Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit bzw. die im vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt.

Beruhet die Stufenzuordnung auf einer solchen zulässigen Ermessensentscheidung, sind deren Einzelheiten ebenfalls aktenkundig zu machen. Das StRPrA Löbau weist darauf hin, dass fehlerhafte Eingruppierungen und unzutreffende Zuordnungen zu Erfahrungsstufen, nach höchst-richterlicher Rechtsprechung sowohl einen Schaden für den kommunalen Haushalt darstellen können, wie auch mit weitergehenden Risiken verbunden sind.²⁶

²² BAG, Urt. v. 29.6.2022 - 6 AZR 472/21 (zuvor LAG Sachsen) Rdnr. 22 m. w. N.

²³ BGH, Urteil vom 24.05.2016, Az.: 4 StR 440/15, Rdnrn. 17 ff. sowie BAG, Urteil vom 15.10.2021, Az.: 6 AZR 254/20, Rdnr. 18 (zum TV-L, der insoweit aber eine dem TVöD vergleichbare Regelung beinhaltet), juris.

²⁴ BAG, Urteil vom 26.06.2008, Az.: 6 AZR 498/07, Rdnr. 29, juris.

²⁵ LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03. 2011, Az.: 22 Sa 76/10, Rdnrn. 100 f., zitiert nach juris.

²⁶ Siehe Fußnote 23 (BGH m. w. N.).

Folgerungen:

1. Die Stufenzuordnungen bei Einstellung der Beschäftigten sind zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.²⁷
2. Künftig sind die tariflichen Bestimmungen über die Stufenzuordnung bei der Einstellung sowie die Aktenführungspflicht zu beachten.

5.4 Gewährung einer persönlichen Zulage

Frau P war seit dem 01.03.2021 bei der Stadt beschäftigt. Ausweislich des Arbeitsvertrags vom 05.10.2020 war sie in die EG 6 TVöD eingruppiert. Die in ihrer vorhergehenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworbene Entgeltstufe wurde bei der Stufenzuordnung ganz berücksichtigt. Zusätzlich zur Entgeltgruppe gewährte die Stadt der Beschäftigten eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den EG 6 und 8 TVöD ihrer Stufe (vgl. § 4 des Arbeitsvertrags). Der Stadtrat beschloss nicht über die Zulagengewährung.

Die Gründe für die Gewährung der persönlichen Zulage waren in der Personalakte nicht hinreichend dokumentiert. Ausweislich einer vorgelegten Stellenbeschreibung war die Stelle mit der EG 6 TVöD bewertet, ergänzt um eine persönliche Zulage. Aus der Stellenbeschreibung und -bewertung ergaben sich die Gründe für die Zulagengewährung und deren Höhe nicht. Die Stellenbeschreibung wies u. a. einen Zeitanteil von 60 % für Tätigkeiten im Personstandswesen einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Trauungen aus, ohne die damit verbundenen Arbeitsvorgänge detailliert zu beschreiben und zu bewerten.

Während der örtlichen Erhebungen gab die Stadt an, dass die Beschäftigte in ihrem unmittelbar vorangegangenen, überwiegend gleichartigen Beschäftigungsverhältnis in der EG 8 TVöD eingruppiert gewesen, die Tätigkeit bei ihr jedoch nur mit der EG 6 TVöD bewertet sei. Um die Beschäftigte für die Stadt zu gewinnen, habe man entschieden, ihr den Differenzbetrag als persönliche Zulage zu gewähren.

Die Gewährung eines übertariflichen Entgelts, wie sie der Intention der Stadt entsprach, setzt zunächst die Feststellung des tariflichen Anspruchs voraus.²⁸

²⁷ Zur korrigierenden Rückstufung vgl. BAG, Urteil vom 05.06.2014, Az.: 6 AZR 1008/12, Rdnr. 12 und zur Darlegungs- und Beweislast siehe BAG, Urteil vom 27.04.2022, Az.: 4 AZR 463/21, Rdnr. 27.

²⁸ Siehe vorherige TNr. 5.3 m. w. N. zu den Pflichten und Risiken bei fehlerhafter Stufenzuordnung oder der Gewährung unzutreffender Zulagen.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA ist der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte, von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Diese Bestimmung enthält nicht nur den Grundsatz der Tarifautomatik. Sie schreibt auch vor, dass zur Bewertung der dem Beschäftigten übertragenen Tätigkeit Arbeitsvorgänge gebildet werden, denen Zeitanteile an der Gesamttätigkeit zuzuordnen sind. Zur Feststellung, welcher Entgeltgruppe die dem Beschäftigten zugewiesene Tätigkeit entspricht, hat die Stadt die von ihm auszuübenden Tätigkeiten sowie - soweit erforderlich - seine Qualifikationen unter die abstrakt-generellen Merkmale der Entgeltordnung zu subsumieren.

An der Feststellung des tariflichen Anspruchs mangelte es vorliegend bereits, denn für die typischen Aufgaben im Personenstandswesen, wie Führung des Personenstandsregisters, Beurkundungen von Geburten/Sterbefällen, Eheschließungen oder Altregisterpflege und Statistik, sind regelmäßig separate Arbeitsvorgänge zu bilden. Für Tätigkeiten im Personenstandswesen pauschal einen Zeitanteil von 60 % an der Gesamttätigkeit festzulegen, war mithin nicht tarifgerecht.

Gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 3 SächsGemO entscheidet mangels anderweitiger örtlicher Bestimmungen der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ging die Vergütung der Beschäftigten mit der EG 8 TVöD über den tariflichen Anspruch hinaus, hatte daher darüber in jedem Fall der Stadtrat entsprechend zu beschließen.

Das StRPrA Löbau weist darauf hin, dass Beschäftigte nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer persönlichen Zulage im Tarifsinn haben, wenn ihnen vorübergehend eine andere Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, übertragen wird und sie diese mindestens einen Monat ausgeübt haben (vgl. § 14 Abs. 1 TVöD). Vorliegend übte die Beschäftigte die ihr übertragene Tätigkeit jedoch von Anfang an dauerhaft aus, sodass die Gewährung der Zulage auf dieser Grundlage nicht in Betracht kam. Sie hatte jedoch einen Anspruch auf eine tarifgerechte Eingruppierung.

Folgerungen:

1. Die Stelle ist tarifgerecht zu beschreiben und zu bewerten.
2. Über die Gewährung der Zulage ist in Kenntnis der tariflichen Wertigkeit der Stelle Einvernehmen zwischen Bürgermeister und Stadtrat herzustellen. Stimmt der Stadtrat nicht zu, ist das Erforderliche zu veranlassen.

5.5 Beachtung des Arbeitszeitgesetzes

Ausweislich der vorgelegten Zeiterfassungsformulare der Jahre 2021 und 2022 arbeiteten mehrere Beschäftigte der Verwaltung im Einzelfall mehr als zehn Stunden je Werktag, z. B. Frau T, Frau I, Frau S oder Herr Q.

Frau U, Frau V und Frau W hatten nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit, u. a. im November und Dezember 2022, bis zur Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Tag teilweise mehrfach eine Ruhezeit von weniger als elf Stunden, teilweise arbeiteten sie in diesem Zeitraum zwölf bis mehr als 14 Stunden täglich.

In den vorstehend genannten Fällen überschritten die Beschäftigten die nach dem ArbZG zulässige Höchstgrenze der werktäglichen Arbeitszeit bzw. hielten die gesetzlichen Vorgaben zu den Ruhezeiten nicht ein. Denn nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG müssen Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit außerdem eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann zwar auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden (vgl. § 6 Abs. 4 TVöD). Die Stadt hatte durch Dienstvereinbarung aber keine vom Arbeitszeitgesetz abweichenden Regelungen zugelassen. Das Gleiche galt mangels landesbezirklichen Tarifvertrages (vgl. § 6 Abs. 9 TVöD). Daher waren sowohl die gesetzlichen Grenzen der Arbeitszeit als auch die gesetzlichen Vorgaben zur Ruhezeit zu beachten.

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Er muss daher sicherstellen, dass u. a. die Grenzen der Arbeitszeit eingehalten werden.²⁹

Die Einhaltung der Ruhezeiten durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs war in Ermangelung der Erfassung der Zeiten des Arbeitsbeginns und des Arbeitsendes nicht prüfbar. Die

²⁹ Nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 ArbZG handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ArbZG einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt und entgegen § 5 Abs. 1 ArbZG die Mindestruhezeit nicht gewährt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (vgl. § 22 Abs. 2 ArbZG).

vorgelegten Excel-Monatsjournale gaben, im Gegensatz zu teilweise vorliegenden handschriftlichen Wochenberichten der Bauhofbeschäftigten, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nicht an. In diesen Zusammenhang weist das StRPrA Löbau darauf hin, dass die Stadt bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG gesetzlich verpflichtet ist, die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu erfassen.³⁰

Folgerungen:

1. Die Stadt hat sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten die Höchstdauer der werktäglichen Arbeitszeit beachten und die gesetzlichen Mindestruhezeiten einhalten.
2. Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter des Bauhofs sind einschließlich des Arbeitsbeginns, des Arbeitsendes und der Pausen zu erfassen.

6 Unternehmen und Beteiligungen der Stadt

6.1 Eigengesellschaft

6.1.1 Jahresabschlüsse der Eigengesellschaft

Die Gesellschaft C stellte ihre Jahresabschlüsse wie folgt auf und fest (Beträge in Euro):

Wj.	aufgestellt	Bilanz- summe	Umsatz	davon Betriebs- führungsentgelt	Ergebnis- vortrag	Ergebnis neu	Feststellung
2015	24.05.2016	375.471,41	1.238.261,59	460.000,00	156.277,78	11.100,53	25.11.2016
2016	13.06.2017	359.002,81	1.296.426,88	462.960,00	167.378,31	-12.323,71	21.12.2017
2017	13.06.2018	535.356,05	1.413.556,45	484.200,00	155.054,60	1.095,65	17.01.2019
2018	06.09.2019	507.637,91	1.427.042,68	515.029,63	156.150,25	15.122,76	23.01.2020
2019	21.09.2020	386.970,48	1.469.271,74	577.550,00	91.273,01*	31.807,01	21.01.2021
2020	11.11.2021	351.501,68	1.390.772,85	534.900,00	123.080,02	33.271,30	16.12.2021
2021	26.09.2022	394.486,05	1.291.645,10	531.700,00	156.351,32	56.084,46	24.11.2022

* Gewinnausschüttung in Höhe von 80.000 € am 28.11.2019 beschlossen.

³⁰ Vgl. EuGH, Rs. CCOO = Urteil vom 14.05.2019, Az.: C-55/18 Rdnrn. 38 ff., 60 ff.; sowie Folgerechtsprechung des BAG, Beschluss vom 13.09.2022, Az.: 1 ABR 22/21, Rdnrn. 42 und 56, juris.

Der 2005 beschlossene Gesellschaftsvertrag verpflichtete die Geschäftsleitung in § 12 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO, 2003 einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB war der Jahresabschluss danach in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags in der am 26.01.2021 beschlossenen Fassung hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nunmehr ausdrücklich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft, da sie die in § 267 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 HGB genannten Größenmerkmale nicht überschreitet. Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG haben die Gesellschafter, wenn es sich um kleine Gesellschaften handelt, bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Die Gesellschaft hielt die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses in keinem der geprüften Jahre ein. In mehreren Jahren stellte die Gesellschaft den Jahresabschluss verspätet fest.

Folgerung:

Die Stadt als Alleingesellschafterin hat darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft ihren Jahresabschluss fristgerecht auf- und feststellt. Über das Veranlasste ist in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu berichten.

6.1.2 Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses

Die vorgelegten Niederschriften zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung, in denen Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft C vorbereitet bzw. beschlossen wurden, enthielten keinerlei Ausführungen dahingehend, dass der Aufsichtsrat die vorgelegten Jahresabschlüsse einer eigenen Prüfung unterzogen hat.

Mangels anderweitiger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung

des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 171 Abs. 2 AktG).

Die Geschäftsführerin hat gemäß § 42a GmbHG den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ebenfalls ist der Gesellschafterversammlung der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich vorzulegen.

Da die vorgelegten Niederschriften zum Verlauf und zum Inhalt der Gesellschafterversammlungen weder Berichte des Aufsichtsrats erwähnten noch ihnen die schriftlich abzufassenden Berichte beigelegt waren, kann das StRPrA Löbau nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang der Aufsichtsrat seinen Prüfungs- und Überwachungspflichten nachkam.

Folgerung:

Die Stadt als Alleingesellschafterin hat darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat seine Prüfungs- und Berichtspflichten erfüllt und die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung so gefasst sind, dass daraus der Beratungsverlauf und das wesentliche Ergebnis der Beratung erkennbar sind. Über das Veranlasste ist in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu berichten.

6.1.3 Fehlende Entlastung des Aufsichtsrats

Die Gesellschafterversammlung beschloss regelmäßig über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft C sowie über die Entlastung der Geschäftsführerin. Beschlüsse über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschaft legte die Stadt nach wie vor nicht vor.³¹

Nach § 7 Abs. 1 Buchst. h) des Gesellschaftsvertrags beschließt die Gesellschafterversammlung, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Eine Entlastung des fakultativen Aufsichtsrats ist gesetzlich zwar nicht vorgesehen, da § 52 Abs. 1 GmbHG weder auf § 93 Abs. 4 AktG noch auf § 120 AktG verweist. Die Aufsichtsratsmitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Entlastung durch die Gesellschafterversammlung

³¹ Vgl. zur gleichlautenden Feststellung TNr. IV 2.8 des Prüfungsberichts vom 22.05.2014.

in angemessenen Zeitabständen ab Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht.³²

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Erhebungen war der Bürgermeister sowohl Vertreter in der Gesellschafterversammlung als auch Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft C. Das StRPrA Löbau weist daher darauf hin, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zu beachten ist. Denn bereits sowohl die beamtenrechtlichen als auch die kommunalrechtlichen Vorschriften führen zu einem Stimmverbot des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung, wenn er als Vertreter der Stadt als Gesellschafterin über seine eigene Entlastung beschließen würde (vgl. §§ 147 Abs. 1, 66 Abs. 1 SächsBG, §§ 58, 20 Abs. 1 SächsGemO). Gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG hat zudem unter anderem ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, kein Stimmrecht. Diese Vorschrift ist auf den Fall entsprechend anzuwenden, da der Interessenkonflikt nicht in der Person des Gesellschafters, sondern seines Vertreters liegt.³³

Folgerungen:

Den Vertretern der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird empfohlen, die Mitglieder des Aufsichtsrats durch Beschluss zu entlasten, soweit keine Hinderungsgründe dagegensprechen. Dabei sind die Stimmrechtsverbote des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung zu beachten.

6.1.4 Bestimmung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Eigengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft C hatte fünf Mitglieder. Der Gesellschaftsvertrag vom 26.01.2021 traf dazu in § 8 u. a. folgende Regelungen:

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Stadt widerruflich entsandt. Für die Entscheidung über die Entsendung ist der Stadtrat zuständig. Die Auswahl der Mitglieder

³² Vgl. Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck, 23. Aufl. 2022, GmbHG § 46 Rdnr. 84; Thaller/Krafft in: Rottmünd/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Kapitel II, TNR. 1.2.3.4, Rdnr. 1273: Die persönliche Haftung für die Übernahme von Funktionen in kommunalen Unternehmen und Mitgliedschaften in Vereinen sowie Parteien. Mit einer Entlastung wird die Tätigkeit von Organmitgliedern gebilligt. Sie kann haftungsbegrenzend wirken. Die Gesellschafterversammlung kann auf einen gegen die Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats entstandenen Schadenersatzanspruch ohne die Karenzzeit des § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG verzichten.

³³ Std. Rspr. seit Kammergericht Berlin, Juristische Wochenschrift 1935, 2154; BGHZ, 108, 21, 25 = BGH Urteil vom 12.06.1989, Az.: II ZR 246/88 Ls. 1; BGH, Urteil vom 13.05.2014, Az.: II ZR 250/12, Rdnr. 23; Römermann, in Michalski, GmbHG, 4. Auflage 2023, § 47 Rdnr. 101 je m. w. N.

des Aufsichtsrats erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

Dementsprechend entsandte der Stadtrat gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt vom 17.10.2018 in ihrer zuletzt am 25.11.2020 geänderten Fassung vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Den genannten Bestimmungen, weiteren in die Prüfung einbezogenen Unterlagen und der Verfahrensweise war zu entnehmen, dass der Bürgermeister nach Auffassung der Stadt und der Gesellschaft ein „geborenes“ Mitglied des Aufsichtsrats war.

Hat die Stadt nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO das Recht, Personen als Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO vom Stadtrat bestimmt. Wenn die Stadt, wie vorliegend, mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist gemäß § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Stadtrat zu bestimmen. Sind für die Stadt Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 96 Abs. 1 Nr. 2, 98 Abs. 2 Sätze 1 und 5 SächsGemO zu bestimmen, hat die Bestimmung auf der Grundlage einer Befassung durch den Stadtrat zu erfolgen und setzt für alle Vertreter eine Bestellung durch den Stadtrat voraus.³⁴ Die Festlegung geborener Mitglieder eines Aufsichtsrats ist kommunalrechtlich unzulässig.

Folgerungen:

1. § 8 Abs. 6 Satz 1 der Hauptsatzung und § 8 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages sind zu ändern.
2. Die Bestellung von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats hat durch den Stadtrat zu erfolgen und ist unverzüglich nachzuholen.

³⁴ Vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 08.02.2011, Az.: 4 A 637/10, Rdnr. 35, juris.

6.1.5 Wechsel von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Stadtrat entsendete zwischen 2014 und 2021 mehrfach neue Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft C. Die Geschäftsführerin reichte diese Änderungen nicht zum Handelsregister ein. Im elektronischen Handelsregister waren für die Gesellschaft daher keine Veröffentlichungen über die Besetzung des Aufsichtsrats abrufbar.³⁵

Nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GmbHG hat die Geschäftsführerin bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort ersichtlich sind, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 HGB einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.

Folgerung:

Die Stadt hat als Alleingesellschafterin sicherzustellen, dass die Geschäftsführerin unverzüglich eine aktuelle Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats zum Handelsregister einreicht und bei künftigen Wechseln von Aufsichtsratsmitgliedern die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

6.1.6 Freistellung vom Selbstkontrahierungsverbot

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages in der am 08.06.2005 beschlossenen Fassung bzw. nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages in der am 26.01.2021 beschlossenen Neufassung und § 1 Abs. 4 ihres Dienstvertrags, über den die Gesellschafterversammlung beschlossen hatte, war die Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Befreiung war inhaltlich und zeitlich nicht eingeschränkt. Im zuletzt am 14.03.2024 abgerufenen Auszug aus dem elektronischen Handelsregister war die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 nicht ausgewiesen.

Teil der nach § 10 Abs. 1 Satz GmbHG ins Handelsregister eintragungspflichtigen Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB. Nicht eintragungspflichtig ist lediglich die Befreiung durch Gesellschafterbeschluss für ein einzelnes Rechtsgeschäft.³⁶

³⁵ Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden, letzter Abruf am 14.03.2024.

³⁶ Vgl. im Einzelnen z. B. Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Auflage, Rdnr. 2 zu § 10.

Die grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit für die Geschäftsführerin, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte schließen zu können, birgt das Risiko der Vermögensverlagerung von der Gesellschaft auf die Geschäftsführerin oder eines von ihr vertretenen Dritten. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls ein Interessenkonflikt, da möglicherweise nicht den Interessen der Gesellschaft das Primat eingeräumt wird.

Grundsätzlich besteht keine Notwendigkeit, der Geschäftsführerin eine generelle Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot zu erteilen, da die Gesellschafterversammlung ausnahmsweise und jederzeit mehrheitlich entsprechende Befreiungen im Einzelfall beschließen kann.

Folgerungen:

1. Die Stadt hat die Notwendigkeit der generellen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu prüfen und gegebenenfalls aufzuheben.
2. Falls die Stadt an der generellen Befreiung der Geschäftsführerin vom Selbstkontrahierungsverbot festhalten will, hat sie zu veranlassen, dass diese zur Eintragung beim Handelsregister angemeldet wird.

6.2 Beteiligungsgesellschaft

6.2.1 Allgemeines

Zum Umfang der Beteiligung wird auf die TNr. II 1 - Allgemeines verwiesen.

Die Gesellschaft D stellte ihre Jahresabschlüsse wie folgt auf und fest (Beträge in Euro):

Wj.	aufgestellt	Bilanzsumme	Umsatz	liquide Mittel	Ergebnis -vortrag	Ergebnis neu	Feststellung
2015	24.02.2016	838.695,49	3.794.336,69	688.268,67	297.445,79*	55.442,10	25.05.2016
2016	09.03.2017	849.450,46	3.876.965,23	695.040,24	352.887,89	57.298,25	17.05.2017
2017	09.03.2018	756.280,02	3.716.580,54	561.993,98	410.186,14	17.968,19	16.05.2018
2018	15.03.2019	537.512,36	3.751.730,92	359.079,55	328.154,33**	2.478,02	15.05.2019
2019	11.05.2020	614.799,59	4.350.682,14	406.052,22	330.632,35	8.480,32	17.06.2020
2020	18.02.2021	843.287,59	4.473.742,89	621.316,00	339.112,67	62.901,35	19.05.2021
2021	22.02.2022	1.008.260,13	4.126.489,03	834.490,86	402.014,02	120.470,72	18.05.2022
2022	02.03.2023	1.021.049,38	4.195.514,11	821.135,03	522.484,74	91.634,69	-- ³⁷

* Gewinnausschüttung in Höhe von 30.000 € am 13.05.2015 beschlossen.

** Gewinnausschüttung in Höhe von 100.000 € am 16.05.2018 beschlossen.

³⁷ Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde nach Abschluss der örtlichen Erhebungen aufgestellt. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte diesem am 17.04.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Feststellung des Jahresabschlusses stand bei Abfassung dieses Prüfungsberichts noch aus.

6.2.2 Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschaft war eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Die für diese geltenden Erleichterungen in der Rechnungslegung und Prüfung schloss § 11 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag vom 21.04.2023 nicht aus. Er enthielt zudem keine Bestimmungen über die Stimmberechtigung der Gesellschafter in eigenen Angelegenheiten.

Der Stadt stand zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile zu. Sie hatte daher gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern dafür zu sorgen, dass im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde, dass:

- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten (§ 96 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung bzw. § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO in der seit dem 01.01.2014 geltenden Fassung) und
- die kommunalen Gesellschafter auch bei Rechtsgeschäften sich jeweils selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt sind (§ 96a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO in der seit dem 01.01.2014 geltenden Fassung).

Die entsprechenden Übergangsfristen zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags endeten am 31.12.2004 bzw. am 31.12.2016. Einen Bestandsschutz für bestehende Unternehmen und Beteiligungen gewährt das Kommunalrecht nicht.

Folgerung:

Die Stadt hat auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages hinzuwirken. Über das Veranlasste ist in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu berichten.

6.2.3 Beschlüsse der Stadt als Gesellschafterin in eigenen Angelegenheiten

Am 11.12.2019 beschloss die Stadt in der 62. Gesellschafterversammlung mit der Gesellschaft D über die Teilung und den Verkauf eines Geschäftsanteils und die dazu erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Stadt erwarb in diesem Zusammenhang Geschäftsanteile im Wert von 2.200 €.

Die Geschäftsführerin der Gesellschaft hielt in der Folge am 17.12.2019 vor einem Notar eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und gab alle zur Teilung des Geschäftsanteils sowie der Veräußerung der daraus entstandenen neuen Geschäftsanteile, u. a. auch an die Stadt, erforderlichen Erklärungen ab. Der Bürgermeister der Stadt hatte der Geschäftsführerin mit Schreiben vom 10.12.2019 die für die Abgabe der Stimme der Stadt erforderliche Vollmacht erteilt.

Die Stadt hatte nach § 47 Abs. 4 Satz 2, 1. Alternative GmbHG kein Stimmrecht bei der Abstimmung über die Veräußerung des Geschäftsanteils, da sie zugleich als Erwerberin des Geschäftsanteils handelte. In Ermangelung einer § 96a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO entsprechenden Festlegung im Gesellschaftsvertrag wurde dieser Mangel auch nicht beseitigt. Insofern konnte sie ein diesbezügliches Stimmrecht auch nicht wirksam auf die Geschäftsführerin übertragen.

Folgerung:

Die Stadt hat gesetzliche Stimmrechtsverbote zu beachten.

6.3 Haftpflichtversicherungen für Geschäftsführer und Aufsichtsräte

Die Gesellschaften C und D schlossen jeweils eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sogenannte Directors-and-Officers-Versicherung bzw. D&O-Versicherung). Zum versicherten Personenkreis gehörten die Geschäftsführerinnen, die leitenden Beschäftigten sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats. In den Versicherungsverträgen waren Selbstbehalte für den versicherten Personenkreis nicht vereinbart.³⁸ Die Versicherungsprämien waren von den Gesellschaften zu tragen.

Die Geschäftsführer informierten die Aufsichtsräte bzw. die Gesellschafterversammlungen über den Abschluss der Verträge. Beschlüsse dieser Gremien zu den Versicherungen lagen zur überörtlichen Prüfung nicht vor. Es war daher nicht nachvollziehbar, ob Analysen über den Bedarf und Abwägungen über Vor- und Nachteile der Versicherungen vorgenommen wurden.

Grundsätzlich kann der Abschluss einer D&O-Versicherung geboten sein, um gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaften gegen die Geschäftsführer, lei-

³⁸ Siehe Berichte der Abschlussprüfer über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021, Feststellungen im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG: Fragenkreis 10, Buchstabe f).

tende Bedienstete oder Mitglieder des Aufsichtsrats, die diese wirtschaftlich überfordern würden, nicht ins Leere laufen zu lassen. Es ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles, ob und in welchen Umfang eine D&O-Versicherung erforderlich ist. Dabei muss eine Analyse über den Bedarf und eine Abwägung über Vor- und Nachteile vorgenommen werden, in deren Rahmen u. a. folgende Aspekte einfließen können:

- unternehmerische Risiken und die Möglichkeit des Eintrittes von Schadensereignissen,
- mögliche Höhe der Ansprüche und Gefahr des Ausfalls der Forderungen,
- Aufwendungen für die D&O-Versicherung,
- Höhe der Geschäftsführervergütung.

Eine maßgebende Größe in der Gesamtbetrachtung ist dabei die Frage, welchen unternehmerischen Risiken die Unternehmensorgane ausgesetzt sind. Grundsätzlich wird empfohlen, eine D&O-Versicherung nur bei einem erhöhten unternehmerischen Risiko abzuschließen. Das Ergebnis der Analyse ist zu dokumentieren. Dies dient auch dazu, Änderungsbedarf zu erkennen und daraufhin Änderungen vornehmen zu können.

§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG normiert für die Vorstände einer AG, dass mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung selbst zu tragen sind. Für die GmbH ist kein Selbstbehalt geregelt. Er kann daher nur im Rahmen von Individualvereinbarungen in den Anstellungsverträgen festgelegt werden. Durch den Schutz einer D&O-Versicherung minimiert sich das Risiko für das Geschäftsleitungsorgan hinsichtlich einer direkten Inanspruchnahme aus dem eigenen Vermögen deutlich. Daher muss der Abschluss einer D&O-Versicherung und insbesondere das Fehlen einer Vereinbarung über den Selbstbehalt bei der Ermittlung der Vergütung des Geschäftsleitungsorgans angemessen berücksichtigt werden.

Eine besondere Betrachtung bezüglich der Mitglieder des Aufsichtsrats und vergleichbaren Organen erfordert die Regelung des § 98 Abs. 4 SächsGemO. Wird ein Vertreter der Gemeinde wegen seiner Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen. Dies gilt zunächst nicht, wenn der Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat; jedoch ist der Schaden auch in diesem Fall zu ersetzen, wenn das Aufsichtsratsmitglied nach Weisung der Gemeinde gehandelt hat. Durch diesen Freistellungsanspruch sind die Mitglieder durch die kommunalen Gesellschafter geschützt. Das Risiko verlagert sich aber insoweit auf die Kommunen. Daher sind deren Interessen in die vorgenannte Abwägung mit einzubeziehen. Dies erfordert generell eine Einbindung der Beteiligungsverwaltung der unmittelbaren bzw. mittelbaren kommunalen Gesellschafter hinsichtlich der Frage der Mitversicherung der Mitglieder der Aufsichtsgremien.

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG zu beachten. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der kommunale Freistellungsanspruch des Mandatsträgers nach § 98 Abs. 4 SächsGemO geht auf den Versicherer über und dieser könnte aufgrund des Erstattungsanspruches Regress bei der entsendenden Kommune nehmen. Der vermeintliche Schutz der D&O-Versicherung würde - bezogen auf die Kommune - ins Leere laufen. Die Rechtsprechung hat bislang nur bei beamten-³⁹ und arbeitsrechtlichen⁴⁰ Freistellungsansprüchen einen Übergang auf den Versicherer abgelehnt. Ob dies auch für die Konstellationen des § 98 Abs. 4 SächsGemO gilt, ist offen. Dieser Problematik kann begegnet werden, in dem die Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung entsprechend angepasst werden.

Folgerungen:

1. Ob eine D&O-Versicherung notwendig ist, bedarf einer Analyse und Abwägung der Vor- und Nachteile.
2. Der Einschluss von Aufsichtsgremien in eine D&O-Versicherung bedarf ebenfalls einer Analyse und Abwägung der Vor- und Nachteile. Dabei müssen die haftungsrechtlichen Besonderheiten des § 98 Abs. 4 SächsGemO in die Betrachtung mit einfließen.
3. Wird kein Selbstbehalt zulasten der Geschäftsführung vereinbart, ist dies wertend bei der Bemessung ihrer Vergütung zu berücksichtigen.
4. Entscheidungen der zuständigen Gremien zum Abschluss, Änderung und Prüfung der D&O-Versicherung sind zu dokumentieren.
5. Die Stadt hat als Gesellschafterin auf eine Umsetzung der vorstehenden Folgerungen hinzuwirken. Über das Veranlasste ist in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu berichten.

6.4 Beteiligungsmanagement

6.4.1 Organisation der Beteiligungssteuerung

Ein Beteiligungsmanagement als Organisationseinheit war in der Stadtverwaltung nicht eingerichtet. Die Aufgaben verteilten sich auf mehrere Fachbereiche. Schriftliche Regelungen zur

³⁹ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 05.03.1965, Az.: VI A 356/63 =VersR 965 a. E. bestätigt durch Revision zum BVerwG, durch Urteil vom 14.02.1968, Az.: VI C 53.65 = NJW 1968, 2308, 2310. Die Entscheidungen beziehen sich zwar auf § 67 VVG a. F., dieser ist jedoch inhaltsgleich mit dem seit 01.01.2008 geltenden § 86 VVG.

⁴⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 08.12.1971, Az.: IV ZR 102/70, Rdnrn. 14 f. juris = NJW 1972, 440, 442 f. zu § 67 VVG a. F. (bitte Fußnote 39 beachten).

Überwachung und Steuerung der Unternehmen, insbesondere zur Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung, existierten zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht. Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft D lagen der Stadt ebenso wenig vor wie der Dienstvertrag der Geschäftsführerin der Gesellschaft.

Wesentliche während der örtlichen Erhebungen angeforderte Unterlagen zur Gesellschaft C wurden erst von dieser zusammen- und dann bereitgestellt (Aufsichtsratsprotokolle, Berichte der Abschlussprüfer, Schriftwechsel mit der Rechtsaufsichtsbehörde, Unterlagen in Bezug auf die Umsetzung der Feststellungen und Folgerungen aus der Prüfung der Gesellschaft durch den Sächsischen Rechnungshof⁴¹).

Die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kommune besteht auch nach Gründung eines Beteiligungsunternehmens und der Auslagerung von Aufgaben aus der Kernverwaltung der Kommune fort. Die Stadt ist daher nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungen verpflichtet und bleibt für den effizienten und effektiven Einsatz ihrer Ressourcen durch die Beteiligungsunternehmen verantwortlich (vgl. u. a. §§ 94a Abs. 4, 96 Abs. 1, 96a Abs. 1 Nrn. 11 und 12 SächsGemO). Diese Gesamtverantwortung kann sie nur dann sachgerecht wahrnehmen sowie einen Gesamtüberblick über kommunalpolitisch relevante Aspekte mit ausreichenden Informationen für Grundsatzentscheidungen gewinnen, wenn sie ein qualifiziertes wirksames Beteiligungsmanagement sicherstellt. Deswegen schreibt § 99 Abs. 1 SächsGemO vor, dass die Stadt die Voraussetzungen zu schaffen hat, um die Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen sowie die auf ihre Veranlassung in diesen Unternehmen tätigen Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.⁴² Zu den wesentlichen Funktionen des Beteiligungsmanagements gehören damit nach § 99 Abs. 1 SächsGemO insbesondere die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung. Zu den Einzelheiten verweist das StRPrA Löbau auf den Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich der sächsischen kommunalen Spitzenverbände und des SMI.⁴³

Die konkrete Organisation des Beteiligungsmanagements liegt zwar im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im Ermessen des Bürgermeisters als Leiter der Stadtverwaltung (vgl. § 53 Abs. 1 SächsGemO). Das Beteiligungsmanagement muss aber grundsätzlich so organisiert sein, dass die Stadt einerseits in die Lage versetzt wird, strategische⁴⁴ Zielstellungen an

⁴¹ Siehe TNr. II. 3.3.

⁴² Das Recht und die Pflicht der Stadt zur Kontrolle und Steuerung ihrer Beteiligungen folgen im Übrigen auch aus ihrer zivilrechtlichen Stellung als Gesellschafterin.

⁴³ Abgerufen am 25.03.2024 unter https://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Leitfaden_Beteiligungsmanagement.pdf.

⁴⁴ Vgl. Quecke/Schmidt, § 99 Rdnrn. 6 ff.

die Unternehmen zu definieren. Andererseits sind die Voraussetzungen zu schaffen, mit denen die gesellschafts- und kommunalrechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmen zur Sicherung dieser Ziele genutzt werden können. Wie alle Verwaltungsbereiche bedarf auch das Beteiligungsmanagement dafür einer klaren personellen und stellenplanmäßigen Zuordnung in der Stadtverwaltung.

Zu einer ordnungsgemäßen Beteiligungsverwaltung gehört nach allgemeiner Auffassung die Aufbewahrung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.⁴⁵ Unabhängig davon hatte die Stadt als Gesellschafterin der Gesellschaft D jederzeit einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Vertrag und hätte für die Zwecke der überörtlichen Prüfung eine Kopie anfertigen können (vgl. § 51a Abs. 1 GmbHG).⁴⁶

Folgerungen:

1. Die Stadt hat ihr Beteiligungsmanagement zu qualifizieren, um den Anforderungen an die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling umfassend gerecht zu werden.
2. Die zu einer ordnungsgemäßen Beteiligungsverwaltung gehörenden Unterlagen hat sich die Stadt zu beschaffen; sie sind auch bei ihr aufzubewahren.

6.4.2 Beteiligungsbericht

Den Beteiligungsbericht erstellte auf der Grundlage des Vertrages vom 22.11.2016 seit 2016 die Gesellschaft D.

Grundsätzlich gehört die Erstellung des Beteiligungsberichts zum Aufgabenumfang der Beteiligungsverwaltung (vgl. § 99 SächsGemO), mithin zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements.⁴⁷ Insofern sind die Beteiligungsberichte auch von der mit dem Beteiligungsmanagement zu betrauenden Organisationseinheit der Stadt oder einem beauftragten, nicht befangenen Dritten zu erstellen. Die Gesellschaft D hat dagegen lediglich die für die Erstellung des Beteiligungsberichts erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 4 Gesellschaftsvertrag).

Mit den Beteiligungsberichten soll gegenüber dem Stadtrat und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der städtischen Beteiligungen abgelegt werden. Außerdem bilden

⁴⁵ Vgl. Quecke/Schmidt, § 99 Rdnr. 13 (siehe auch TNr. II 3.3).

⁴⁶ Vgl. auch Michalski, GmbHG, 4. Auflage 2023, Rdnrn. 171 f. zu § 51a.

⁴⁷ Vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich, S. 14.

sie die Grundlage für die Steuerung und für eine qualifizierte Planung zu einer weiterführenden Entwicklung der Gesellschaften und Zweckverbände.

Erstellt eine Beteiligungsgesellschaft die Beteiligungsberichte wie vorliegend selbst, besteht wegen vorhandener Interessenkonflikte die Gefahr, dass in den Berichten die Interessen der Stadt als Anteilseignerin in den Hintergrund treten oder überhaupt nicht berücksichtigt werden. Den Beteiligungsberichten wird insbesondere die Funktion des Steuerungsinstruments entzogen.

Folgerung:

Der Beteiligungsbericht ist von der Stadt selbst oder einem unbefangenen Dritten zu erstellen.

Dr. Böhm

III **Erforderliche Stellungnahmen**

Die Stadt hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen:

TNr. II 2	Finanzanalyse
TNr. II 3	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 4.4	Anzeige des Beschlusses zur Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte
TNr. II 5.2	Vollständigkeit der Personalakten
TNr. II 5.3.2	Dokumentation der Stufenzuordnung bei der Einstellung
TNr. II 5.4	Gewährung einer persönlichen Zulage
TNr. II 6.1.1	Jahresabschlüsse der Eigengesellschaft
TNr. II 6.1.2	Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses
TNr. II 6.1.4	Bestimmung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Eigengesellschaft
TNr. II 6.1.5	Wechsel von Mitgliedern des Aufsichtsrats
TNr. II 6.1.6	Freistellung vom Selbstkontrahierungsverbot
TNr. II 6.2.2	Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages
TNr. II 6.3	Haftpflichtversicherungen für Geschäftsführer und Aufsichtsräte
TNr. II 6.4.1	Organisation der Beteiligungssteuerung
TNr. II 6.4.2	Beteiligungsbericht

Patrick Fischbach

Amtsleiter

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Stadt Bad Schandau, Gz.: Loe-0444/652

hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing, ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing, ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuern A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZÄ / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. —
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag ./. Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des HJ	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im HJ ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZM S aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZM S aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. —

Stadt Bad Schandau

Staatlich anerkannter Kurort



Stadtverwaltung, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

Bereich Kämmerei

Staatliches Rechnungsprüfungsamt
Löbau
Heringsdorfer Str. 31

02708 Löbau

E-Mail gurichter@stadt-badschandau.de
Bearbeiter Richter, Gudrun
Telefon 035022/501114
Fax 035022/501140
Aktenzeichen
Ihr Schreiben vom
Ihre Zeichen

Bad Schandau, 30. September 2024

Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bad Schandau in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Prüffeststellungen des Berichtes vom Juni 2024 nehmen wir in folgender Weise Stellung:

TNr. II.2: Finanzanalyse

Zu 1.:

Die Stadt Bad Schandau verwendet alle ihr möglichen Anstrengungen darauf, durch die Nachholung der verfristeten Jahresabschlüsse eine gesetzeskonforme Arbeitsweise wiederherzustellen. Die Nachholung der Jahresabschlüsse, aktuell ab dem Jahr 2020, hat Priorität vor weiteren Aufgabenstellungen.

Zu 2.:

Die Stadt Bad Schandau hat hierzu bereits zusätzlich 0,5 VzÄ in der Kämmerei besetzt (neben weiteren 0,5 VzÄ für die seit 2013 neu zu erledigenden Anlagebuchhaltung). Künftig sollen alle Verwaltungsbereiche noch besser für vorbereitende Arbeiten zum Jahresabschluss ertüchtigt werden (z.B. Erstellung von Investitionsberichten, Zuarbeit von Daten und Sachverhalten), um den Prozess der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu verkürzen.

TNr. II.3: Beanstandung vorangegangener Prüfungen

Zu 1.:

Die Wertgrenzen innerhalb der Gesellschaft D entsprechen dem Aufgabenumfang der Gesellschaft. Die Prüfung der Gesellschaft wurde mit dem abschließenden Vermerk lt. Bescheid vom 08.02.2019 als abgeschlossen erklärt, insofern besteht auch für die Stadt Bad Schandau keine weitere Handlungsverpflichtung.

Zu 2.:

Auf Grund der Einwohnerzahlen des Verwaltungsbereiches (per 30.06.2023: 5.614 EW) ist die Einrichtung einer selbstständigen Abteilung für Beteiligungsmanagement wirtschaftlich nicht möglich. Die Beteiligungsverwaltung wird auch weiterhin vom Bürgermeister nach außen vertreten und von der Kämmerei, SB Haushalt verwaltet.

Dabei wird die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen Kämmerei und Bürgermeister erweitert, so dass z.B. Sitzungsunterlagen u.ä. der Kämmerei rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden, um die Geschäftsgänge begleiten zu können.

Zu 3.:

Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird künftig beachtet.

TNr. II. 4.4: Anzeige übertragener Kassengeschäfte

Der Beschluss zur Übertragung von Kassengeschäften auf die BSKT (Gesellschaft C) wurde mit Schreiben vom 23.09.2024 nachträglich der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

- Anlage: Anzeige der Beschlussfassung vom 28.08.2019 bei der Rechtsaufsicht

TNr. II. 5.2: Vollständigkeit von Personalakten

Die Personalakten wurden auf Ihre Vollständigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen wurden nachgefordert. Die Personalabfragen zur Einstellung wurden mit einem Unterschriftsfeld versehen, so dass künftig alle Daten durch persönliche Unterschrift bestätigt werden.

Es werden Personalbögen erarbeitet, die den Mitarbeitern künftig aller 2 Jahre zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

TNr. II. 5.3.2: Dokumentation und Stufenzuordnung bei Einstellung

Die Stufenzuordnungen bei Einstellung wurden geprüft und bestätigt.

Künftig wird dem Personalrat bei Einstellung auch die Stufenzuordnung mitgeteilt.

TNr. II. 5.4: Gewährung einer persönlichen Zulage

Die persönliche Zulage wird seit Mai 2023 nicht mehr gezahlt. Die Stelle wurde neu bewertet. Somit entfällt. Die persönliche Zulage entfiel somit zum 1.5.2023.

TNr. II. 6.1.1: Jahresabschlüsse der Gesellschaft C

Die Geschäftsführerin wurde auf die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres sowie zur Feststellung bis 30.11. des Folgejahres hingewiesen und wird diese künftig beachten. Ab dem Jahr 2020 wurde ein neues Steuerbüro beauftragt, was nach anfänglichem Umstellungsaufwand künftig zur Einhaltung der Fristen beitragen sollte.

Für den Jahresabschluss 2023 ist die Prüfung soweit fortgeschritten, dass eine Feststellung in der Gesellschafterversammlung bis 30.11.2024 gesichert scheint.

TNr. II. 6.1.2: Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft C

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird im Aufsichtsrat durch die jeweils beauftragte Prüfgesellschaft vorgestellt und beraten. Die Ergebnisse werden künftig detaillierter im Aufsichtsratsprotokoll dokumentiert, dies ist bereits zum Jahresabschluss 2022 so geschehen.

Die Aufsichtsräte setzen sich aus Stadträten aller Fraktionen zusammen, so dass die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen in den Fraktionen vorliegen. Künftig werden diese sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht den Stadtratsunterlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft beigelegt.

- Anlage: Aufsichtsratsprotokoll zum Jahresabschluss 2022

TNr. II. 6.1.4: Bestimmung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft C

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Schandau und der Gesellschaftsvertrag werden in den nächsten Monaten dahingehend geändert, dass diese mit der Gemeindeordnung vereinbar sind.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates in Folge der Kommunalwahlen 2024 wurde der Sachverhalt bereits berücksichtigt.

- Anlage: Beschluss Nr. 2024/BS/0046

TNr. II. 6.1.5: Wechsel von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführerin der Gesellschaft C wird nach der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates, welche bisher noch nicht stattgefunden hat, unverzüglich eine aktuelle Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Handelsregister einreichen und künftige Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern melden.

TNr. II. 6.1.6: Freistellung vom Selbstkontrahierungsverbot

Die Notwendigkeit der aktuell bestehenden generellen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird noch abschließend geprüft. Die Stadt tendiert dazu, diese Aufzuheben und eine Änderung

des Gesellschaftsvertrages sowie des Dienstvertrages vorzunehmen.

TNr. II. 6.2.2: Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft D

Mit Beschluss vom 06.12.2023 wurde durch die Gesellschafterversammlung die Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften geändert.

Die Anpassung im Hinblick auf § 96a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO wird in die Gesellschafterversammlung als Vorschlag eingebracht.

TNr. II. 6.3: Haftpflichtversicherungen für Geschäftsführer und Aufsichtsräte

Der Ausschluss eines Selbstbehaltes zu Lasten der Geschäftsführung der Gesellschaft C wurde bei der Bemessung der Vergütung derselben berücksichtigt.

Bei künftigen Neuabschlüssen oder Änderungen von D & O Versicherungen der Gesellschaften wird die Stadt Bad Schandau eine Analyse und Abwägung sowie deren Dokumentation einfordern.

Ergänzend wird angemerkt, dass bei der Gesellschaft D eine solche Versicherung seit Gründung der Gesellschaft besteht.

TNr. II. 6.4.1: Organisation der Beteiligungssteuerung

Zu 1.:

An dieser Stelle wird auf die Aussage unter TNr. II.3. verwiesen.

(Auf Grund der Einwohnerzahlen des Verwaltungsbereiches (per 30.06.2023: 5.614 EW) ist die Einrichtung einer selbstständigen Abteilung für Beteiligungsmanagement wirtschaftlich nicht möglich. Die Beteiligungsverwaltung wird auch weiterhin vom Bürgermeister nach außen vertreten und von der Kämmerei, SB Haushalt verwaltet.

Dabei wird die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen Kämmerei und Bürgermeister erweitert, so dass z.B. Sitzungsunterlagen u.ä. der Kämmerei rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden, um die Geschäftsgänge begleiten zu können.)

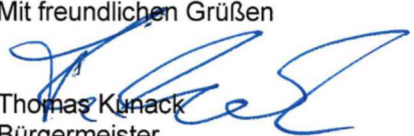
Zu 2.:

Es wird geprüft, welche relevanten Unterlagen die Stadt entsprechend Ihren Kompetenzen in Ihrem Besitz sind bzw. welche sie noch beschaffen muss.

TNr. II. 6.4.2:

Der Beteiligungsbericht wird von der Stadt Bad Schandau erstellt. Er basiert auf den objektiven Angaben der Jahresabschlüsse der Unternehmen und Zweckverbände, an denen die Stadt Bad Schandau beteiligt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kunack
Bürgermeister



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0083	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Hauptamt	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai Bad Schandau und PP Schmilka

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka in Höhe von 88 T€.

Als Deckungsmittel sind einzusetzen:

Das Projekt wurde gemeinsam mit der Stadt Sebnitz für den Simul+ Wettbewerb eingereicht und gewann. Damit kann die Summe vollständig aus dem Projektpreis eingesetzt werden.

Beschlussbegründung:

Um die Verkehrslenkung in der hinteren Sächsischen Schweiz zu verbessern, wurde gemeinsam mit Sebnitz das Projekt eines dynamischen Verkehrsleitsystems beim SIMUL+ eingereicht und bestätigt. Eine entsprechende Ausschreibung der Leistungen wurde vorgenommen und das Projekt soll nun umgesetzt werden.

TOP 9. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0083

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai Bad Schandau und PP Schmilka

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka in Höhe von 88 T€.

Als Deckungsmittel sind einzusetzen:

Das Projekt wurde gemeinsam mit der Stadt Sebnitz für den Simul+ Wettbewerb eingereicht und gewann. Damit kann die Summe vollständig aus dem Projektpreis eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Von Abstimmung ausgeschlossen -

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0083	Seite 1 von 1

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai Bad Schandau und PP Schmilka

Der Stadtrat genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 zur Errichtung eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka in Höhe von 88 T€.

Als Deckungsmittel sind einzusetzen:
Das Projekt wurde gemeinsam mit der Stadt Sebnitz für den Simul+ Wettbewerb eingereicht und gewann. Damit kann die Summe vollständig aus dem Projektpreis eingesetzt werden.

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister):	15
Anwesende:	14
Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	-
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschluss angenommen abgelehnt zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister

Siegel



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0084	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Hauptamt	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Vergabe Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zur Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka an die Firma Smart City System Parking Solutions GmbH in Führt zum Angebotspreis von 54.754,00 € netto.

Die Finanzierung erfolgt aus Preisgeldern aus dem Wettbewerb SIMUL+.

Beschlussbegründung:

Um die Verkehrslenkung in der hinteren Sächsischen Schweiz zu verbessern, wird ein dynamisches Parkleitsystem angestrebt. Begonnen wurde damit bereits mit den Parkplätzen am Bahnhof, an der Brückenschleife in Bad Schandau und am Parkplatz Ostrau. Jetzt sollen die Parkplätze Elbkai und Schmilka ebenfalls einbezogen werden.

Der Auftrag wurde öffentlich ausgeschrieben. 4 Abfragen wurden getätigt, davon wurden 3 Angebote abgegeben. Ein Angebot musste zurückgewiesen werden, weil kein Nachweis zur Verwendung im Hochwassergebiet vorgelegt wurde.

	Einmalige Kosten	laufende Kosten (Full-Service) für 5 Jahre
Bieter 1:	54.754,00 €	36.012,00 €
Bieter 2:	66.044,46 €	27.015,54 €

TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0084

Vergabe Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka

Beschluss:

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zur Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka an die Firma Smart City System Parking Solutions GmbH in Führt zum Angebotspreis von 54.754,00 € netto.

Die Finanzierung erfolgt aus Preisgeldern aus dem Wettbewerb SIMUL+.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Von Abstimmung ausgeschlossen -

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0084	Seite 1 von 1

Vergabe Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zur Installation eines dynamischen Parkleitsystems für die Parkplätze Elbkai und Schmilka an die Firma Smart City System Parking Solutions GmbH in Führt zum Angebotspreis von 54.754,00 € netto.

Die Finanzierung erfolgt aus Preisgeldern aus dem Wettbewerb SIMUL+.

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister): 15
 Anwesende: 14
 Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: -
 Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: -
 Stimmenthaltungen: -

Beschluss angenommen abgelehnt zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister

Siegel



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0082	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenschaftsmanagement	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Entgeltordnung (Mieten/Pachten)

zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau vom 16.10.2024.

Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau vom 16.10.2024

§ 1 Entgeltpflicht

Die Stadt Bad Schandau erhebt für die Benutzung/Miete/Pacht von Grundstücken im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung, privatrechtliche Entgelte, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung/Miete/Pacht veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3**Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht und ist fällig mit der Benutzung/Miete/Pacht bzw. der Inanspruchnahme der Fläche, wenn nicht für die Fälligkeit ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§4**Haftung**

Der Mieter/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Miet-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Mieter/Pächter stellt die Stadt Bad Schandau von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Die Haftung der Stadt Bad Schandau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von vermieteten Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§5**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltordnungen, die diese Sachverhalte regelten, treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Schandau, am 16.10.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Dr. Böhm

Entgeltverzeichnis für Vermietung und Verpachtung von Grund und Boden/Garagen

1. Miete/Pacht für Eigentumsgaragen auf Grund und Boden der Stadt
 - pro Jahr 150,00 EUR
2. Vermietung von PKW-Stellflächen (im nichtöffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR inkl. gesetzl. Mwst.
3. Vermietung von PKW-Stellflächen (im öffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR ohne Mwst
4. Vermietung von Garagen
 - pro Monat 45,00 EUR incl. gesetzl. Mwst.
5. Vermietung von Flächen zur gewerblichen Nutzung
 - unbebaut m²/Monat 1,00 EUR
6. Vermietung von Bodenflächen zur privaten Nutzung
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
7. Vermietung von Bodenflächen für Erholungsgrundstücke (Wochenendgrundstücke)
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
8. Vermietung von Bodenflächen für Grundstücke nach dem Bundeskleingartengesetz
 - unbebaut m²/Jahr 0,06 EUR
 - bebaut m²/Jahr 0,06 EUR

Grundsteuer wird separat in Rechnung gestellt.
9. Verpachtung von Bodenflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung
 - ha/Jahr in Abhängigkeit des gültigen Bodenrichtwertes der Fläche bis max. 150,00 €/ha/Jahr
10. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, Baumaschinen nach Größe
 - je m² pro Woche 1,00 EUR

(wie Sondernutzung)

Beschlussbegründung:

Seit über 20 Jahren wurden im Bereich der Grundstücksmietten/Pachten – außer Stellplätze für PKW – keine Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen in der Erhebung der Grundsteuer ab 2025 veranlasst uns, die Entgelte zu überarbeiten. Auf Flächen, die noch nach Altbestand Gebäude auf fremden Grund und Boden haben, z.B. Garagen, wurden bisher die Grundsteuern beim Mieter/Pächter erhoben. Ab 2025 wird auch dieser Betrag vom Grundstückseigentümer (in diesem Falle die Stadt Bad Schandau) erhoben. Aus diesem Grund ist eine Anpassung notwendig. Gleichzeitig wurde geprüft, ob die erhobenen Entgelte noch verhältnismäßig sind.

Für den Bereich der Kleingärten nach dem Kleingartengesetz kann derzeit noch keine Neuberechnung vorgenommen werden. Dort fehlt die Datenbasis, welche nach Aussage des Gutachterausschuss des Landkreises erst zum Ende des Jahres vorliegen soll. Danach wird auch hier eine Anpassung empfohlen.

Dr. Böhm

Gegenüberstellung alt/neu Entgeltverzeichnis

für Vermietung und Verpachtung von Grund und Boden/Garagen

1. Miete/Pacht für Eigentumsgaragen auf Grund und Boden der Stadt
 Neu: jährlich 150,00 EUR
 Alt: jährlich 66,00 EUR ohne Grundsteuer – Grundst. extra. 15 €
2. Vermietung von PKW-Stellflächen (im nichtöffentlichen Verkehrsraum)
 pro Monat 25,00 EUR inkl. gesetzl. MwSt.
 (wie bisher)
3. Vermietung von PKW-Stellflächen (im öffentlichen Verkehrsraum)
 pro Monat 25,00 EUR ohne MwSt
 (wie bisher)
4. Vermietung von Garagen
 Neu: pro Monat 45,00 EUR incl. gesetzl. MwSt.
 Alt: pro Monat 41,65 €
5. Vermietung von Flächen zur gewerblichen Nutzung
 unbebaut m^2/Monat 1,00 EUR
 (wie bisher)
6. Vermietung von Bodenflächen zur privaten Nutzung
 - Neu: unbebaut m^2/Jahr 0,60 EUR
 Alt: m^2/Jahr 0,3 €
 Neu: bebaut m^2/Jahr 1,20 EUR
 Alt: m^2/Jahr 0,6 €
7. Vermietung von Bodenflächen für Erholungsgrundstücke
 (Wochenendgrundstücke)
 Neu: unbebaut m^2/Jahr 0,60 EUR
 Alt: m^2/Jahr 0,3 €
 Neu: bebaut m^2/Jahr 1,20 EUR
 Alt: m^2/Jahr 0,6 €
8. Vermietung von Bodenflächen für Grundstücke nach dem
 Bundeskleingartengesetz
 unbebaut m^2/Jahr 0,06 EUR
 - bebaut m^2/Jahr 0,06 EUR
 Grundsteuer wird separat in Rechnung gestellt. – wie bisher. Änderung erst nach
 31.12.24 möglich.
9. Verpachtung von Bodenflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung
 - ha/Jahr In Abhängigkeit des gültigen Bodenrichtwertes der Fläche,
 aber bis max. 150,00 €/ha/Jahr. (Wie bisher)
10. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, Baumaschinen nach Größe
 je m^2 pro Woche 1,00 EUR (wie Sondernutzung)

TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0082

Entgeltordnung (Mieten/Pachten)

zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau vom 16.10.2024.

Entgeltordnung (Mieten/Pachten)
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken
in der Stadt Bad Schandau
vom 16.10.2024

§ 1
Entgeltpflicht

Die Stadt Bad Schandau erhebt für die Benutzung/Miete/Pacht von Grundstücken im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung, privatrechtliche Entgelte, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

§ 2
Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung/Miete/Pacht veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht und ist fällig mit der Benutzung/Miete/Pacht bzw. der Inanspruchnahme der Fläche, wenn nicht für die Fälligkeit ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4
Haftung

Der Mieter/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Miet-/Pachtojekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Mieter/Pächter stellt die Stadt Bad Schandau von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Die Haftung der Stadt Bad Schandau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von vermieteten Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltordnungen, die diese Sachverhalte regelten, treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Schandau, am 16.10.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltverzeichnis für Vermietung und Verpachtung von Grund und Boden/Garagen

1. Miete/Pacht für Eigentumsgaragen auf Grund und Boden der Stadt
 - pro Jahr 150,00 EUR
2. Vermietung von PKW-Stellflächen (im nichtöffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR inkl. gesetzl. Mwst.
3. Vermietung von PKW-Stellflächen (im öffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR ohne Mwst
4. Vermietung von Garagen
 - pro Monat 45,00 EUR incl. gesetzl. Mwst.
5. Vermietung von Flächen zur gewerblichen Nutzung
 - unbebaut m²/Monat 1,00 EUR
6. Vermietung von Bodenflächen zur privaten Nutzung
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
7. Vermietung von Bodenflächen für Erholungsgrundstücke
(Wochenendgrundstücke)
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
8. Vermietung von Bodenflächen für Grundstücke nach dem
Bundeskleingartengesetz
 - unbebaut m²/Jahr 0,06 EUR
 - bebaut m²/Jahr 0,06 EUR

Grundsteuer wird separat in Rechnung gestellt.
9. Verpachtung von Bodenflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung

- ha/Jahr in Abhängigkeit des gültigen Bodenrichtwertes der Fläche bis max. 150,00 €/ha/Jahr

10. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, Baumaschinen nach Größe

- je m² pro Woche 1,00 EUR
(wie Sondernutzung)

Dr. Böhm

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: -

Von Abstimmung ausgeschlossen -

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0082	Seite 1 von 3

Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau vom 16.10.2024.

Entgeltordnung (Mieten/Pachten) zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Miete/Pacht von Grundstücken in der Stadt Bad Schandau vom 16.10.2024

§ 1

Entgeltpflicht

Die Stadt Bad Schandau erhebt für die Benutzung/Miete/Pacht von Grundstücken im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung, privatrechtliche Entgelte, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung/Miete/Pacht veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht und ist fällig mit der Benutzung/Miete/Pacht bzw. der Inanspruchnahme der Fläche, wenn nicht für die Fälligkeit ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4

Haftung

Der Mieter/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Miet-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher,



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Lieferanten etc. entstehen. Der Mieter/Pächter stellt die Stadt Bad Schandau von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Haftung der Stadt Bad Schandau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von vermieteten Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltordnungen, die diese Sachverhalte regelten, treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Schandau, am 16.10.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltverzeichnis für Vermietung und Verpachtung von Grund und Boden/Garagen

1. Miete/Pacht für Eigentumsgaragen auf Grund und Boden der Stadt
 - pro Jahr 150,00 EUR
2. Vermietung von PKW-Stellflächen (im nichtöffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR inkl. gesetzl. Mwst.
3. Vermietung von PKW-Stellflächen (im öffentlichen Verkehrsraum)
 - pro Monat 25,00 EUR ohne Mwst
4. Vermietung von Garagen
 - pro Monat 45,00 EUR incl. gesetzl. Mwst.
5. Vermietung von Flächen zur gewerblichen Nutzung
 - unbebaut m²/Monat 1,00 EUR
6. Vermietung von Bodenflächen zur privaten Nutzung
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR
7. Vermietung von Bodenflächen für Erholungsgrundstücke (Wochenendgrundstücke)
 - unbebaut m²/Jahr 0,60 EUR
 - bebaut m²/Jahr 1,20 EUR



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

8. Vermietung von Bodenflächen für Grundstücke nach dem Bundeskleingartengesetz

-	unbeaut	m ² /Jahr	0,06 EUR
-	beaut	m ² /Jahr	0,06 EUR

Grundsteuer wird separat in Rechnung gestellt.

9. Verpachtung von Bodenflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung

- ha/Jahr in Abhängigkeit des gültigen Bodenrichtwertes der Fläche bis max. 150,00 €/ha/Jahr

10. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, Baumaschinen nach Größe

- je m² pro Woche 1,00 EUR
(wie Sondernutzung)

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister): 15

Anwesende: 14

Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: -

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: -

Beschluss angenommen abgelehnt zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister

Siegel



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0085	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Hauptamt	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	16.10.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.	01.10.2024	vorberatend				
Stadtrat						

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Bad Schandau beauftragt den Bürgermeister, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw. zu unterzeichnen.

Beschlussbegründung:

Der Standesamtsbezirk Königstein/Sächs.Schw. muss zum 01.01.2025 umgebildet werden.

Das Standesamt Bad Schandau wird die Aufgaben des Personenstandswesen von den Gemeinden Gohrisch, Kurort Rathen und der Stadt Königstein/Sächs. Schw. übernehmen. Aufgrund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft können die Aufgaben gemeindebezogen herausgelöst werden.

Die Umbildung des Standesamtsbezirks Königstein/Sächs. Schw. und die damit verbundene Eingliederung der drei Orte in den Standesamtsbezirk Bad Schandau sichert langfristig den Standort des hiesigen Standesamtes. Aktuell hat die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau um die 5.600 Einwohner. Mit der Eingliederung der drei Orte kommen ca. 4.300 Einwohner hinzu, sodass das Standesamt Bad Schandau knapp 10.000 Einwohner hat und die Umbildung aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen insofern geboten ist.

Die Anzahl der Eheschließungen gehen tendenziell in den letzten Jahren zurück. Dies liegt unter anderem an der Kaufkraft der Eheschließenden und den Preissteigerungen bei Hochzeitsfeiern, Räumlichkeiten, Catering etc.

Durch den Hinzugewinn der Stadt Königstein/Sächs. Schw. kann das Standesamt Bad Schandau künftig auch Eheschließungen auf der Festung Königstein anbieten, die in den vergangenen Jahren im Standesamt Königstein/Sächs. Schw. sehr gut nachgefragt waren. Dies führt zu einer Steigerung der Anzahl der

Eheschließungen und erhöht die Attraktivität des Standortes Bad Schandau. Aktuell kann neben der Eheschließung im Rathaus auch im Parkhotel, dem Hotel Elbresidenz sowie im Rittergut in Prossen die Ehe geschlossen werden.

Die Umbildung des Standesamtes Königstein/Sächs. Schw. geht mit einer Kostenerstattung einher. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des Vorjahres und wird jährlich in Form einer Ausgleichszahlung der Stadt Königstein/Sächs. Schw. an die Stadt Bad Schandau erfolgen. Hierbei werden die KGSt-Kosten eines Arbeitsplatzes zugrunde gelegt.

Dr. Böhm

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Zwischen der **Stadt Königstein/Sächs.Schw.**
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tobias Kummer,
Goethestr. 7
01824 Königstein/Sächs.Schw.

und der **Stadt Bad Schandau**
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Kunack,
Dresdner Str. 3
01814 Bad Schandau

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Stadt Bad Schandau werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Stadt Königstein/Sächs. Schw., der Gemeinde Gohrisch und der Gemeinde Kurort Rathen zur Erfüllung übertragen.

§ 2 Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Bad Schandau

- 1) Der Standesamtsbezirk Königstein/Sächs. Schw. wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.
- 2) Der Standesamtsbezirk der Stadt Bad Schandau wird zum 01.01.2025 um das Gebiet der Stadt Königstein/Sächs. Schw., der Gemeinde Gohrisch und der Gemeinde Kurort Rathen erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

- 1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Bad Schandau.
- 2) Die Stadt Bad Schandau ist teilweise Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirkes Königstein/Sächs. Schw. – hier für die Stadt Königstein/Sächs. Schw., die Gemeinde Gohrisch und die Gemeinde Kurort Rathen. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Die Stadt Bad Schandau ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.
- 2) Die Stadt Königstein/Sächs. Schw. stellt der Stadt Bad Schandau die in Ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen), die innerhalb der gesetzlichen Fortführungsfristen liegen, zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung. Dies betrifft die Unterlagen des Standesamtes Königstein/Sächs. Schw. sowie der ehemaligen Standesämter Cunnersdorf und Papstdorf. Die Unterlagen der ehemaligen Standesämter Struppen und Rosenthal werden nicht übergeben.
- 3) Ein Personalübergang von der Stadt Königstein/Sächs. Schw. an die Stadt Bad Schandau findet nicht statt.
- 4) Die Stadt Königstein/Sächs. Schw. entwidmet ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12.2024.
- 5) Die Stadt Bad Schandau ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Stadtgebiet Königstein/Sächs.Schw., im Gemeindegebiet Gohrisch oder im Gemeindegebiet Kurort Rathen anzubieten. Die Stadt Bad Schandau strebt im Rahmen der Umbildung eine vertragliche Regelung mit der Festung Königstein mit dem Ziel an, dort weiterhin Eheschließungen zu ermöglichen.

§ 5 Kostenregelung

- 1) Die Stadt Bad Schandau erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Bad Schandau zu.
- 2) Die Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner prozentual verteilt.
- 3) Die Kosten im Zusammenhang mit der technischen Umstellung durch den IT-Dienstleister trägt die Stadt Königstein/Sächs.Schw. in vollem Umfang.
- 4) Bei der Kostenermittlung sind folgende Grundlagen anzuwenden:
 - Personalkosten: KGSt-Kosten eines Arbeitsplatzes in der jeweils aktuellen Ausgabe (Bereich 7 – Verwaltung, in der jeweils geltenden Entgeltgruppe, derzeit EG 9a, Teilzeit 90 %)
 - Gemeinkostenzuschlag: 20 % der Personalkosten
 - Sachkosten lt. KGSt: 9.700 Euro/ Jahr
 - laufende Ausgaben aus Verträgen mit Dritten
- 5) Auf die Kostenerstattung zahlt die Stadt Königstein/Sächs. Schw. je Quartal eine Abschlagszahlung auf Basis der Vorjahreswerte. Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Stadt Bad Schandau bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Über- oder Unterdeckungen zwischen gezahltem Abschlag und errechneten Kosten für das jeweilige Jahr werden ausgeglichen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- 3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und, soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft, auch der Zustimmung der oberen Fachaufsichtsbehörde.
- 3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Schandau, den

Königstein/Sächs. Schw., den

Thomas Kunack(Dienstsiegel)
Bürgermeister

Tobias Kummer(Dienstsiegel)
Bürgermeister

TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 2024/BS/0085

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw.

Beschluss:

Der Stadtrat von Bad Schandau beauftragt den Bürgermeister, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw. zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 1

Von Abstimmung ausgeschlossen -

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Bürgermeisteramt Bad Schandau	16.10.2024
Ausfertigung	Stadtrat Bad Schandau
Beschluss-Nr.: 2024/BS/0085	Seite 1 von 1

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw.

Der Stadtrat von Bad Schandau beauftragt den Bürgermeister, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung mit der Stadt Königstein/Sächs.Schw. zu unterzeichnen.

Gesetzliche Zahl der Stadträte (einschl. Bürgermeister): 15
 Anwesende: 14
 Von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: -
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 3
 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss angenommen abgelehnt zurückgestellt

Bad Schandau, den 17.10.2024

Thomas Kunack
Bürgermeister

Siegel